DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/82

6. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.
Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.
Redaktion: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.
Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Karl Pisa.
Leitender Redakteur: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.
Redakteur: Erhard Zagler.
Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11.
Verwaltung und Anzeigenannahme: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.
Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.
Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.
Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Hafferlstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 7 40 42, FS 02-1218.
Jahresbezugspreis: S 168,–.
Erscheinungsweise: viermal im Jahr.
Anzeigentarif: Nr. 4, gültig ab 1. Juli 1981.

Inhalt

Arch. Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
Der Nutzflächenbegriff nach gesetzlichen Normen, der Önorm und nach dem Mietrechtsgesetz 1981 2

K. J. Höfner
Verkehrssicherheit in den achtziger Jahren 8

Ing. grad. Hans W. Eschborn, Nürnberg
Gutachtliche Überlegungen zur Windbelastung der Straßen- und Parkbäume 18
CO-Messung in Garagen 21

Steuern + Gebühren
Gebühr bei Erlöschen der Befugnis als Ziviltechniker oder als Architekt 22
Kapitalisierungszinsfüße 22
Fachliche Kenntnise zur Prüfung von Edelsteinen 23
Gebühr bei Schätzung von Miteigentumsanteil 24

Veranstaltungen + Termine + Seminare 25

Literatur 27

Zusatz-Impressum

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige": Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige" die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Haptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Eigentümer des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Österreichischer Wirtschaftsbund: die Bundesleitung und die Landesgruppen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg.

Betriebsgegenstand des Österreichischen Wirtschaftsverlages: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt und der Betrieb von Verlagsgeschäften aller Art, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und alle in das Verlagsfach einschlägigen Geschäfte, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

Geschäftsführer des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Abg. z. NR Robert Graf. **Prokurist:** Zentraldirektor Hans Mösel.

Aufsichtsrat des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Vorsitzender: Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Karl Dittrich. Stellvertreter: Präsident LAbg. Komm.-Rat Rudolf Trauner (Mitherausgeber des „Neuen Volksblattes", Linz; Inhaber des „Rudolf Trauner Verlages", Linz). Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Erwin Schauer. Mitglieder: Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Dkfm. Dr. Luis Bassetti; Präsident LAbg. Karl Baurecht; Gen.-Dir. Generalkonsul Komm.-Rat Dkfm. Ing. Dr. Eduard Demuth; Präsident Komm.-Rat Rudolf Friese; Landesrat DDr. Rudolf Grohotolsky; Landesstatthalter a. D. Komm.-Rat Martin Müller; Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Rudolf Sallinger; Präsident LAbg. Ing. Hans Stoisser. Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert: Ernst Jaksch, Betriebsratsobmann; Dr. Wolfgang Biedermann; Gerhard Wengust; Gerhard Jäger; Christiane Kottal.

Beteiligung des Österreichischen Wirtschaftsverlages an anderen Unternehmungen: Bastei Verlags- und Anzeigengesellschaft mbH, 1010 Wien, Brandstätte 5, Tel. (02 22) 63 12 56 (100%). – Betriebsgegenstand: Herausgabe, Verlag, Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften. Durchführung von Werbungen aller Art.
Informa Public Relations Gesellschaft mbH, 1010 Wien, Brandstätte 5, Tel. (02 22) 63 29 40, Telex 07-5993 (100%). Betriebsgegenstand: Ausübung der Public Relations-Tätigkeit.
Ungar-Druckerei Gesellschaft mbH, 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Tel. (02 22) 55 47 49 (100%). Betriebsgegenstand: Der Druck und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern sowie sonstiger periodischer Druckschriften sowie die Herstellung von Drucksorten aller Art einschließlich Lohndruck für fremde Rechnung.
Internationale Publikationen Gesellschaft mbH, 1232 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156, Tel. (02 22) 67 26 22 (50%). Betriebsgegenstand: Die Herstellung und Verbreitung von Publikationen.

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen

Der Nutzflächenbegriff nach gesetzlichen Normen, der Önorm und nach dem Mietrechtsgesetz 1981

Der Begriff der „Nutzfläche" hatte im Bereich des Baurechtes, der Wohnbauförderung, des Wohnungseigentumsgesetzes sowie auf dem Gebiet des Mietrechtes schon bisher eine erhebliche Bedeutung.

Durch Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes 1981 (Bundesgesetz vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 520/1981 – Mietrechtsgesetz, MRG) kommt dem Begriff der Nutzfläche zusätzlich noch eine gesteigerte Bedeutung zu.

Es sei nur darauf hingewiesen, daß im MRG 1981 im § 16 hinsichtlich der Höhe des zulässigen Hauptmietzinses die Nutzfläche von entscheidender Bedeutung ist, daß weiters Mietgegenstände mit einer ein bestimmtes Ausmaß übersteigenden Nutzfläche keinen Beschränkungen über die Höhe des Hauptmietzinses unterliegen, ferner daß im § 17 MRG 1981 der Anteil der Gesamtkosten im Verhältnis der Nutzflächen der einzelnen Mietgegenstände aufzuteilen ist. Schon aus diesen Hinweisen wird deutlich, daß dem Begriff der Nutzfläche nach dem MRG 1981 in einzelnen Fällen entscheidende Bedeutung zukommen wird. Von Mietrechtsexperten wurde wiederholt als Kritik des Mietrechtsgesetzes die Meinung geäußert, daß durch das MRG 1981 ein neuer Nutzflächenbegriff geschaffen wurde, wodurch die Gefahr einer Sprachenverwirrung und damit einer Rechtsunsicherheit gegeben sei.

Es erscheint daher zweckmäßig, zur Verdeutlichung der Begriffsbestimmung einen Vergleich anzustellen, wie die Nutzfläche in den bisherigen Gesetzen definiert ist und auch wie die Berechnung der Nutzfläche in der Praxis gehandhabt wurde. Solche Überlegungen scheinen um so wichtiger, da bei Mietern, Nutzungsberechtigten einer Wohnung und Wohnungseigentümern eine erhebliche Sensibilität gegenüber der Ermittlung der Nutzflächen besteht und bei Unklarheiten oder Ungenauigkeiten Rechtsstreitigkeiten erwartet werden müssen.

A. Wohnbauförderungsgesetz 1954 (Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153)

Im § 2, Abs. 5 ist normiert:

(Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten) **als Nutzfläche die Gesamtgrundfläche der Wohnung abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen;**

Zu dieser Begriffsbestimmung darf bemerkt werden, daß die „Wandstärken" nicht näher definiert sind[1], so daß aus dem Gesetzestext nicht entnommen werden kann, ob die Wandstärke im Rohausmaß oder Fertigmaß (einschließlich Verputz) zu berücksichtigen ist. Auch über Fenster- und Türnischen ist nichts ausgesagt. Nach der damaligen Praxis wurden jedoch nach der Berufserfahrung des Verfassers regelmäßig die Maße des Bauplanes zugrunde gelegt, welche immer Rohbaumaße sind (mit Ausnahme von Fertigteilbauten). Dies bedeutet, daß die Wände nur mit Rohbaumaß abgezogen wurden und die so ermittelte Nutzfläche nicht nach der Natur nachgeprüft werden konnte.

Aus heutiger Sicht erscheint diese Praxis nicht gesetzeskonform, da nicht die Wandstärken, sondern nur die Mauerstärken berücksichtigt wurden.

B. Wohnbauförderungsgesetz 1968 (Bundesgesetz vom 29. Juni 1967, BGBl. Nr. 280/67)

§ 2 (1) Ziffer 9 lautet:

„als Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung beziehungsweise des Geschäftsraumes nicht zu berücksichtigen;"

Der Wortlaut ist sehr ähnlich wie im Wohnbauförderungsgesetz 1954, hinzugekommen ist bei der Begriffsbestimmung die „Durchbrechung (Ausnehmung)". Gegenüber dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 ist auch neu, daß die spezifisch für landwirtschaftli-

[1] „Wand" – Definition laut Wasmuth „Lexikon der Baukunst", 1932, Verlag Ernst Wasmuth, Berlin, Band IV, Seite 676: Wand vom althochdeutschen „want" geht zurück auf das gotische „wandus" und das altnordische „vondr" = Rute, Spiegel, bezeichnet also ursprünglich ein Flechtwerk aus Ruten und deutet darauf hin, daß das altgermanische Haus Wände aus Flechtwerk hatte. Im heutigen Sprachgebrauch ist Wand oft gleichbedeutend mit Mauer, aber umfassender als dieser Begriff, weil Wand alle festen senkrechten (oder geneigten) Raumabschlüsse bezeichnet, während der Begriff „Mauer" an Stein oder steinartige Baustoffe gebunden ist.

che oder gewerbliche Zwecke ausgestatteten Räume nicht zur Wohnnutzfläche gehören. Diese Bestimmung war deshalb erforderlich, weil solche Flächen in der Regel nicht förderbar sind.

Auf die Problematik der Rohbaumaße (Planmaße) oder Fertigmaße (Naturmaße) wurde nicht weiter eingegangen. In der Praxis wurden ausnahmslos für die Wohnbauförderung die Planmaße verwendet, was schon insbesondere daher verständlich ist, weil die Planmaße ein höheres Nutzflächenausmaß ergeben als die Naturmaße. Die angemessenen (förderbaren) Kosten werden nach der Nutzfläche bestimmt, so daß jeder Förderungswerber an einem höheren Maß der Nutzfläche interessiert sein muß. Nach den Erfahrungen meiner Berufspraxis wurde niemals zur Ermittlung der Nutzfläche das zu erwartende Fertigmaß (späteres Naturmaß) herangezogen.

Was die „Durchbrechungen (Ausnehmungen)" betrifft, hat sich die Praxis herausgebildet, nur jene Flächen von der Nutzfläche abzuziehen, welche sich unterhalb der senkrechten Projektion der Fenster- und Türstürze befinden. Jene Mauernischen aber, welche die volle Raumhöhe aufweisen, wurden nicht als „Ausnehmung" betrachtet, sondern als eine örtliche **Verminderung** der Wandstärke und nur die **verminderte** Wandstärke abgezogen. Diese Vorgangsweise erscheint logisch, weil ja auch etwaige Mauer**verstärkungen** (z. B. Kaminpfeiler) von der Nutzfläche abgezogen werden.

Zusammenfassend kann daher die jahrzehntelange Praxis bei der Ermittlung der Nutzflächen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 wie folgt dargestellt werden:

Die Berechnung erfolgt nach den Planmaßen (Rohbaumaßen), alle Bodenflächen, welche volle Raumhöhe aufweisen, werden der Nutzfläche zugerechnet. Alle jene Bodenflächen aber im Verlaufe der Wände, wie z. B. Türnischen, Fensternischen oder andere Nischen, welche nicht die volle Raumhöhe aufweisen, werden im Sinne des Gesetzes als Durchbrechungen (Ausnehmungen) betrachtet und nicht zur Nutzfläche gerechnet.

Seitdem sich immer mehr Fertigteilbauten durchgesetzt haben, ergab sich das Problem der Ermittlung der Nutzflächen nach den Rohbaumaßen insofern, als es bei Fertigteilbauten keine Rohbaumaße gibt, sondern weil bei diesen Bauten die Planmaße den Fertigmaßen gleich sind.

Die Berechnung der förderbaren Nutzflächen nach den Planmaßen bei Fertigteilbauten hätte eine finanzielle Benachteiligung dieser Bauten bedeutet. Um diese Benachteiligung bei der Förderung von Fertigteilbauten auszuschließen, weil eine solche Benachteiligung volkswirtschaftlich unerwünscht erschien, wurde durch den Magistrat der Stadt Wien, MA 25, in einem Schreiben vom 19. Februar 1979 bestimmt:

„Im Einvernehmen mit dem Gruppenleiter für die Baupolizeiabteilungen wird der im Schreiben angeführte Punkt 1.4.1 in der Önorm B 1800 bei der Errechnung von förderbaren Flächen berücksichtigt.

Handelt es sich dabei um Fertigteilbauten, werden die Flächen auf Grund der in den Konsensplänen enthaltenen Kosten um 2% vergrößert, wenn in den Konsensplänen ausdrücklich folgender Vermerk in der Legende angebracht ist: ‚Keine Rohbaumaße'".

Auf diese Weise wurde erreicht, daß auch für Fertigteilbauten sozusagen fiktive Rohbaumaße ermittelt werden konnten und damit die förderbare Nutzfläche in gleichem Sinne festgestellt werden konnte wie bei Bauten herkömmlicher Art.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß dem Verfasser diese Handhabung nur im Bereich des Landes Wien bekannt ist; wie die übrigen Bundesländer das Problem der Nutzfläche bei Fertigteilbauten gehandhabt haben, ist mir noch nicht bekannt geworden.

Aus dieser Regelung des Magistrates geht schlüssig hervor, daß die Vorgangsweise der Praxis akzeptiert wurde, die Nutzfläche nach Planmaßen (Rohbaumaßen) zu ermitteln und nicht Wandstärken, sondern nur Mauerstärken abzuziehen.

C. Mietengesetz 1929 mit allen Änderungen in der Fassung BGBl. 404/74

§ 2 (2) Ziffer 7 lautet:

Die Auslagen für die Verwaltung des Hauses einschließlich der Auslagen für Drucksorten u. dgl.; zur Deckung dieser Auslagen kann der Vermieter, auf das Jahr gerechnet, 4 S je Quadratmeter der Nutzfläche des Hauses in Anrechnung bringen; als Nutzfläche des Hauses gilt die Gesamtbodenfläche aller Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten des Hauses abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen;

Die Begriffsbestimmung folgt genau dem Wortlaut des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 (§ 2 Abs. 5 WBFG 1954) und bringt daher keine neuen Gesichtspunkte. Diese Gesetzesbestimmung ist nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt.

D. Wohnungseigentumsgesetz 1975 – WEG 1975 (Bundesgesetzblatt 417/75)

Der § 6 lautet:

(1) Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen; das gleiche gilt für die in § 1 Abs. 2 sonst genannten Teile der Liegenschaft, die mit einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit im Wohnungseigentum stehen.

(2) Die Nutzfläche ist auf Grund des behördlich genehmigten Bauplans zu berechnen, es sei denn, daß eine Abweichung vom behördlich genehmigten Bauplan erwiesen wird; in diesem Fall ist die Nutzfläche nach dem Naturmaß zu berechnen.

(3) Die Nutzfläche ist in Quadratmetern auszudrücken.

Hier ist bemerkenswert, daß auch hier analog dem WBFG 1968 auf „Durchbrechungen (Ausnehmungen)" eingegangen wird, wobei diese beiden letztgenannten Begriffe dem Sprachgebrauch der Baupraxis fremd sind. Offenbar sind hier Fenster und Türen

gemeint. Der Wille des Gesetzgebers war zweifellos, Fensterparapettnischen und Türnischen nicht zur Nutzfläche zu zählen, was eine gute Begründung hat: Solche Nischen reichen in der Regel nicht über die gesamte Raumhöhe, sondern eben nur bis zur Sturzhöhe der Fenster und Türen, so daß die Flächen dieser Nischen schon allein wegen der mangelnden Raumhöhe nicht eine Fläche gleicher Qualität darstellen wie die übrigen Nutzflächen.
Weiters ist bemerkenswert, daß hier zum ersten Male auf Baumaße und Naturmaße eingegangen wird. Der Gesetzestext, daß in der Regel die Baupläne zugrundezulegen sind, schien die Praxis der Berechnung zu bestätigen. Aus heutiger Sicht allerdings kommen mir erhebliche Zweifel. Denn die Forderung, daß die Nutzflächen „auf Grund" der Baupläne zu berechnen sind, hindert nicht daran, die Verminderung durch die Putzstärken dennoch zu berücksichtigen. Auch ist keineswegs einsichtig, daß im Falle von Abweichungen vom Bauplan (etwa nur die Verschiebung einer Zwischenwand) plötzlich eine völlig andere Berechnungsart platzgreifen soll, die eine nur verminderte Nutzfläche ergäbe.
Es ist mir allerdings aus meiner Praxis bei der Handhabung des WEG 1975 bei der Nutzwertfestsetzung von Eigentumswohnungen kein Fall bekannt geworden, in welchem tatsächlich Naturmaße zugrunde gelegt wurden. Dies deshalb, weil Abweichungen vom Bauplan in der Regel einer behördlichen Genehmigung bedürfen, so daß auch für die Abweichung vom ursprünglichen Bauplan in der Regel ein behördlich genehmigter Bauplan vorliegt.

E. Önorm B 1800 Ermittlung von Flächen, Rauminhalten und Kosten von Hochbauten vom 1. September 1976, Bilderläuterungen zur Önorm B 1800 vom 1. April 1979

Für die Ermittlung von Flächen, Rauminhalten und Kosten von Hochbauten bestand seit März 1955 die Önorm B 4000 Teil 6, aber die Handhabung dieser Norm hatte immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Nicht zuletzt die Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz 1975 gab der Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses „Hochbau – Allgemeines" einen neuerlichen Anstoß, eine Neuausgabe der Önorm B 4000 zu erarbeiten, so daß schließlich am 1. September 1976 diese Norm herausgegeben wurde.

Hinsichtlich der Nutzflächen ist in der Önorm B 1800 bestimmt:

1.4 Netto-Grundrißfläche (NGF):
1.4.1. Die Netto-Grundrißfläche ist die Summe aller nutzbaren Grundrißflächen zwischen Wänden und sonstigen aufgehenden Bauteilen. Sie wird aus den lichten Fertigmaßen in Höhe des Waagrisses (1 m über dem Fußboden) errechnet (nichtnutzbare Grundrißfläche siehe Abschnitt 1.5). Man unterscheidet Nutzflächen, Versorgungsflächen und Verkehrsflächen (siehe Abschnitte 1.4.4 bis 1.4.6).
Werden die Maße einer Bauzeichnung entnommen, sind bei verputzten oder verkleideten Wänden die aus den Rohbaumaßen errechneten Grundrißflächen um 2% kleiner anzusetzen.
1.4.2. Zur Netto-Grundrißfläche gehören auch:
(1) Grundrißflächen von Aufzugsschächten, begehbaren anderen Schächten, betriebstechnischen Anlagen oder betrieblichen Einbauten sowie von Luftschächten bis zu 3 m² Grundfläche;
(2) Grundrißflächen von mobilen Wandelementen und Einbaukästen;
(3) Grundrißflächen freistehender Rohre, Leitungen u. dgl.
1.4.3. Nicht zur Netto-Grundrißfläche werden gerechnet:
Tür-, Zähler-, Fenster- und Parapettnischen in Wänden und sonstigen aufgehenden Bauteilen bis 60 cm Dicke.

Von besonderer Bedeutung ist es, daß im letzten Satz des Punktes 1.4.1 zum ersten Mal ein Zusammenhang zwischen Rohbaumaßen (= Planmaßen) und Fertigmaßen (= Naturmaßen) hergestellt wird und die Differenz der Flächen beider Berechnungssparten offenbar empirisch mit 2% pauschaliert wird.
Hieraus ergibt sich nach meiner Auffassung, insbesondere im Zusammenhang mit der Bestimmung des Punktes 1.4.1, daß die Netto-Grundrißfläche in der Regel aus den Fertigmaßen zu errechnen ist. Die Formulierung des Punktes 1.4.1 „nutzbare Grundrißflächen zwischen Wänden und sonstigen aufgehenden Bauteilen" weist nämlich ebenfalls auf Naturmaße (Fertigmaße) hin. Denn eine Wand besteht bei technischer Betrachtungsweise nicht nur aus dem konstruktiven Kern, sondern auch – falls vorhanden – aus dem beiderseitigen Verputz. Der Verputz ist nach meiner Auffassung ein Bestandteil der Wand, ohne welchen in der Regel die Wand nicht fertiggestellt ist. Die Wand besteht aus mehreren Schichten, und erst durch das Zusammenwirken dieser Schichten ist die Wand gebrauchsfertig[1].
Nach der Önorm B 1800 ist daher die Nutzfläche (in der Önorm als Netto-Grundrißfläche NGF bezeichnet) immer nach Fertigmaßen zu errechnen. Erfolgt die Berechnung zu einem Zeitpunkt, in dem der Bau noch nicht fertig ist, daher Fertigmaße (Naturmaße) nicht zur Verfügung stehen, können auch die Planmaße (Rohbaumaße) herausgezogen werden, **die Fläche ist aber um 2% kleiner anzusetzen.**
Es ergibt sich, daß die Auffassung der Önorm B 1800 ganz wesentlich von der bisherigen Praxis abweicht, nach der – wie schon erwähnt – die förderbare Nutzfläche regelmäßig nach den Planmaßen (Rohbaumaßen) ermittelt wurde und wird.
Hinsichtlich des Problems der Tür-, Zähler-, Fenster- und Parapettnischen (Durchbrechungen, Ausnehmungen) hatte die Önorm eine neue Regelung vorgesehen, nämlich im Punkt 1.4.3, nach der Tür-, Zähler-, Fenster- und Parapettnischen in Wänden bis 60 cm Dicke nicht zur Nutzfläche zählen.
Hier wird eigenartigerweise die Berechenbarkeit auf die Wanddicke abgestellt und nicht etwa auf die Tiefe der Nische oder Ausnehmung. Es bedeutet dies, daß solche Nischen in Wänden über 60 cm Dicke grundsätzlich sehr wohl zur Nutzfläche gerechnet werden, und zwar ohne Ansehung des Ausmaßes der Nische selbst.

[1] Siehe auch Fußnote zu A. Seite 2.

F. Mietrechtsgesetz 1981 (Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht MRG, BGBl. Nr. 520/1981)

Im § 17 (2) MRG 1981 ist normiert:

Die Nutzfläche, die in Quadratmetern auszudrücken ist, ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines sonstigen Mietgegenstandes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach dem Naturmaß zu berechnen.

Der Gesetzgeber folgt hier weitgehend dem Wortlaut der Begriffsbestimmung des WEG 1975 und des WBFG 1968 mit der bemerkenswerten Ergänzung, daß nunmehr ausdrücklich normiert wird:

Die Nutzfläche ist nach dem Naturmaß zu berechnen.

Wie schon oben erwähnt, ist die Heranziehung der Naturmaße gemäß dem WEG 1975 nur in Ausnahmefällen vorgeschrieben, die Önorm B 1800 ist aber die Netto-Grundrißfläche (NGF), welcher Begriff der Nutzfläche gleichzuhalten ist, immer auf die Fertigmaße abgestellt.

Der Gesetzgeber folgt beim MRG also den Bestimmungen der Önorm B 1800 hinsichtlich der Ermittlung der Nutzfläche, es erscheint dies auch richtig und vernünftig, denn bei bestehenden Altbauten wird es zweckmäßig sein, die Ermittlung nach dem tatsächlichen Naturbestand vorzunehmen.

In der Mehrzahl der Fälle wird es daher bei Altbauten erforderlich sein, die Nutzflächen nach den Naturbestand abzumessen und zu berechnen, für welche Tätigkeit in erster Linie die Sachverständigen aus dem Baufach oder aus dem Vermessungswesen in Frage kommen werden. Bei einer solchen Ermittlung nach dem Naturbestand wird es auch die wenigsten Schwierigkeiten mit den Mietern geben, weil auch ein Laie imstande ist, selbst die Maße nachzuprüfen und nachzumessen, so daß ein Konsens leicht herzustellen sein wird.

Bei der Ermittlung der Nutzflächen nach Rohbaumaßen, wie sie bisher in der Praxis ausschließlich üblich war, zeigt die Erfahrung, daß es oft zu Differenzen hinsichtlich der Nutzfläche gekommen ist, weil es dem Mieter nicht einsichtig war, daß die Nutzfläche unter Einbeziehung des Verputzes bis auf die Rohbaukante der Mauern berechnet wurde. Allfälligen Einwendungen dagegen muß Verständnis entgegengebracht werden, denn eine tatsächliche Nutzung der Fläche kann doch nur ab der Putzkante erfolgen.

Auch aus diesem Grund ist zu begrüßen, daß die nunmehrige Regelung eindeutig ist und in dieser Hinsicht das allgemeine Rechtsempfinden berücksichtigt.

Hinsichtlich der „Durchbrechungen (Ausnehmungen)" gibt hingegen der Gesetzestext nicht die erwünschte Klarstellung gegenüber den früheren Begriffsbestimmungen.

Nach meiner Auffassung liegt in dem Begriff „Durchbrechung" enthalten, daß es sich hier immer um Türen und Fenster handelt, allenfalls noch um kleinere Maueröffnungen für Entlüftungen, Kamine u. dgl., wobei es bei letztgenannten „Durchbrechungen" sicherlich Probleme bei der Nutzflächenermittlung nicht gibt. Über Mauernischen jedoch, die nicht im Zusammenhang mit einer Tür- oder Fensteröffnung stehen, und daher nicht als „Durchbrechung" bezeichnet werden können, ist im Gesetzestext nichts geregelt.

Man könnte allenfalls der Auffassung sein, daß der im Gesetzestext vorkommende Klammerausdruck „Ausnehmung" auch solche Nischen erfaßt, welche nicht im Zusammenhang mit einer Durchbrechung, also mit Tür-, Fenster- oder sonstigen Maueröffnungen stehen. Würde man eine solche Auffassung vertreten, könnten solche Nischen nicht zur Nutzfläche gerechnet werden, weil sie laut Gesetzestext abgezogen werden müßten. Eine solche Auffassung erscheint aber unzweckmäßig und nicht sinnvoll, weil es zweifellos, besonders bei Altbauten mit starkem Mauerwerk, solche Nischen gibt, deren Grundfläche durchaus nutzbar sein kann, wogegen solche Nischen im Verlaufe von Maueröffnungen hinsichtlich der Nutzung weniger in Frage kommen. Es erscheint daher notwendig, hinsichtlich der Nischen noch besondere Überlegungen anzustellen.

G. Problemstellung

Es mag nun der Einwand berechtigt sein, ob es wirklich erforderlich ist, für die Begriffsbestimmung der Nutzfläche so viel Mühe aufzuwenden. Immerhin kann auch eingewendet werden, daß bisher eine größere Anzahl von Streitfällen wegen der Berechnung der Nutzfläche nicht bekannt geworden ist.

Anderseits aber wurde schon erwähnt, daß durch das Mietrechtsgesetz 1981 dem Nutzflächenbegriff eine gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich größere Bedeutung zukommt, weil unter anderem Mietobjekte über einer bestimmten Nutzgröße von wesentlichen Beschränkungen dieses Mietrechts ausgenommen sind. Es ist daher zu vermuten, daß in Hinkunft seitens der Vermieter erhebliches Interesse daran besteht, nachzuweisen, daß Mietobjekte schon allein infolge ihrer Nutzfläche durch Überschreiten der Schwellenwerte des § 16 MRG 1981 nicht den Beschränkungen des Gesetzes unterliegen.

In solchen Fällen wird es Aufgabe des Sachverständigen sein, die Nutzfläche gesetzeskonform zu berechnen. Bei dieser Berechnung – so einfach sie auf den ersten Blick scheinen mag – wird es zu einer Reihe von Fragen und Problemen kommen. Es muß aber im Interesse des Gesetzgebers und der rechtsuchenden Bevölkerung sein, daß die Ermittlung der Nutzfläche durch die Sachverständigen möglichst einheitlich erfolgt. Dieser Aufsatz stellt einen Versuch dar, hiezu einen Beitrag zu leisten.

Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, werden nachstehende durch den Gesetzestext nicht unmittelbar geregelte Fragen wie folgt dargestellt:

1. Berechnung von Flächen der Mauernischen, welche nicht in Zusammenhang mit Tür-, Fenster- oder sonstigen Maueröffnungen stehen.
2. Berechnung von Flächen der Mauernischen, welche im Zusammenhang mit Tür-, Fenster- oder sonstigen Maueröffnungen stehen, aber sich in Mauerwerk von mehr als 60 cm Dicke befinden.

3. Berechnung von Flächen solcher Raumteile, welche nicht jene volle Raumhöhe erreichen, wie sie die übrigen Flächen des Mietobjektes aufweisen.
4. Berechnung von Flächen, welche nicht durch lotrechtes Mauerwerk abgeschlossen sind, sondern durch schräge Mauern oder Dachflächen (Dachausbauten, Ateliers usw.).
5. Berechnung von Loggienflächen in Unterscheidung von offenen Balkonen.

H. Vorschläge zur gesetzeskonformen Lösung der unter G genannten Probleme:

Allgemeines:
Ausdrücklich wird bemerkt, daß hier nur die Berechnung der Nutzflächen nach dem Mietrechtsgesetz 1981 behandelt werden soll. Hiebei ist davon auszugehen, daß vorrangig der Gesetzestext und die Begriffsbestimmung des § 17 (2) heranzuziehen sind. Nur dort, wo im Gesetzestext eine Regelung nicht erfolgt, sollen analoge Regelungen anderer gesetzlicher Bestimmungen, Handhabung der Praxis, die Önorm und der vermutete Wille des Gesetzgebers herangezogen werden.
Im einzelnen sollte zu den oben genannten offenen Fragen erwogen werden:
1. Berechnung von Flächen der Mauernischen, welche nicht in Zusammenhang mit Tür-, Fenster- oder sonstigen Maueröffnungen stehen.
Nach meiner Auffassung ist im Gesetz ausschließlich die Durchbrechung (Ausnehmung) geregelt, wobei darunter zweifellos nur solche Nischen verstanden werden können, welche im Zusammenhang mit Tür-, Fenster- und sonstigen Maueröffnungen stehen. Solche Nischen sind zweifellos nicht zur Nutzflächenberechnung heranzuziehen. Es ist dies auch sinnvoll, weil solche Nischen nicht weiter nutzbar sind außer als Verkehrsfläche, weil solche Nischen in der Regel nicht die volle Raumhöhe aufweisen, sondern Tür- und Fensterstürze haben.
Anders hingegen verhält es sich bei solchen Mauernischen, die nicht im Zusammenhang mit Tür-, Fenster- oder sonstigen Maueröffnungen stehen. Solche Nischen können gut genützt werden, etwa für Einbauschränke, bei entsprechender Tiefe auch als Koch- oder Schlafnischen usw. Der Abzug solcher Nischen von der Nutzfläche ist im Gesetz nicht vorgesehen. Daher sollen solche Nischen ungeachtet ihrer Breite und Tiefe regelmäßig zur Nutzfläche gerechnet werden.
Es ist aber denkbar, daß es Mauernischen gibt, welche nicht auf die volle Raumhöhe gehen oder solche, welche nicht vom Fußboden beginnen. Es erscheint richtig, Nischen, die nicht vom Fußboden beginnen und daher keine Bodenfläche bilden, grundsätzlich nicht zur Nutzfläche zu rechnen. Solche Nischen, welche zwar am Fußboden beginnen, aber nicht die volle Raumhöhe erreichen, sind hinsichtlich des Charakters als Nutzfläche problematisch. Solche Nischen sind nach meiner Auffassung jedenfalls dann nicht zur Nutzfläche zu rechnen, wenn die Höhe der Nische nicht mindestens jenes Maß erreicht, welches in der zutreffenden Bauordnung für die Zweckbestimmung des Raumes vorgeschrieben ist.
Die vorgeschlagene Problemlösung ist auch gestützt durch die jahrelange Handhabung in der Praxis und durch die Bestimmungen der Önorm, bei welchen zu den Abzügen ausdrücklich nur Tür-, Fenster- und Zählernischen gehören.

2. Berechnung von Flächen der Mauernischen, welche im Zusammenhang mit Tür-, Fenster- oder sonstigen Maueröffnungen stehen, aber sich in Mauerwerk von mehr als 60 cm Dicke befinden.
Gemäß den Bestimmungen der Önorm müßten solche Nischen der Nutzfläche zugerechnet werden. Eine solche Regelung allgemein vorzuschlagen, wäre aber nicht gesetzeskonform, da im Gesetzestext Durchbrechungen im Verlauf der Wände ohne Beschränkung der Tiefe von der Nutzfläche abzuziehen sind.
Es wird daher in der Regel notwendig sein, Mauernischen im Zusammenhang mit Tür-, Fenster- oder sonstigen Maueröffnungen ohne Rücksicht auf die Tiefe von der Nutzfläche abzuziehen. Eine Ausnahme hievon wird nach meiner Auffassung nur dann möglich sein, wenn die Raumhöhe dieser Nische die gleiche ist wie die des übrigen Raumes. In einem solchen Fall liegt nämlich nicht eine Durchbrechung des starken Mauerwerkes vor, sondern eine örtliche Verringerung der Mauerstärke, so daß die Wand eben im Bereich der Durchbrechung nur jene Stärke aufweist, wie die Durchbrechung selbst. Aus dieser Überlegung ergibt sich eine gesetzeskonforme Berechnung der Mauernische auch bei Durchbrechungen wie folgt:
Ist im Zuge einer Tür- oder Fensteröffnung eine Nische vorhanden, welche die volle Raumhöhe aufweist, ist diese Fläche der Nutzfläche zuzurechnen. Abzuziehen ist nur die Fläche der Durchbrechung innerhalb der an dieser Stelle vorhandenen geringeren Wandstärke.
Hat hingegen die Mauernische nicht die gleiche Raumhöhe wie der übrige Raum, so daß die volle Wandstärke zumindest im Sturz vorhanden ist, ist diese Nische nicht zur Nutzflächenberechnung heranzuziehen, weil sie eine Ausnehmung einer in voller Stärke durchgehenden Wand darstellt.
Im übrigen wird bemerkt, daß dieser Vorschlag sich ebenfalls auf die bisherige Praxis bei der Berechnung der Nutzflächen stützt.

3. Berechnung von Flächen von solchen Raumteilen, welche nicht die volle Raumhöhe erreichen, wie sie die übrigen Flächen des Mietobjektes aufweisen.
Es ist zwar einzuräumen, daß solche Raumteile nicht den gleichen Nutzwert haben oder in Einzelfällen haben können wie die übrige Nutzfläche des Mietobjektes. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist aber nach meiner Auffassung kein Raum, den geringeren Nutzwert solcher Flächen zu berücksichtigen. Es ergibt sich daraus, daß solche Flächen ebenso wie die übrigen Nutzflächen zu berechnen sind.

4. Berechnung von Flächen, welche nicht durch lotrechtes Mauerwerk abgeschlossen sind, sondern durch schräge Mauern oder Dachflächen (Dachausbauten oder Ateliers).
Diese Frage ist von erheblicher Bedeutung, weil immer mehr Ausbauten von Dachböden für Wohnungen vorgenommen werden, solche Wohnungen sich durch ruhige Lage im Stadtgebiet auszeichnen und daher immer mehr an Beliebtheit gewinnen.

Im Gesetz ist für den Fall von schrägen Raumabschlüssen nichts geregelt. In der Bauordnung für Wien ist im § 87 (5) normiert, daß an keiner Stelle des Raumes die lichte Höhe weniger als 1,50 m betragen darf. In vielen anderen österreichischen Bauordnungen findet sich jedoch keine derartige Bestimmung, so daß zur Lösung der Frage der Anrechenbarkeit von Flächen bei schrägen Wandabschlüssen aus Bauordnungen nichts zu gewinnen ist.
Es ist aber naheliegend, solche Flächen von der Nutzflächenermittlung auszuschließen, welche durch die geringe Höhe unterhalb der Mauerschrägen zu Wohnzwecken nicht oder nur sehr eingeschränkt verwendet werden können.
Ein weiterer Ansatzpunkt zur Lösung dieser Frage könnte allenfalls in der Formulierung des § 17 (2) MRG 1981 gefunden werden, in dem es heißt, daß Dachbodenräume, soweit sie ihrer **Ausstattung** nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen sind.
Nach meiner Auffassung kann aber aus diesem Gesetzestext nicht herausgelesen werden, daß damit auch Teile von solchen an sich geeigneten Dachbodenwohnungen von der Nutzflächenberechnung auszunehmen sind, auch die Wahl des Begriffes „Ausstattung" läßt die Berücksichtigung einer teilweise verminderten Raumhöhe nicht zu.
Anderseits aber wäre es zweifellos nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechend, etwa bei einem Dachausbau, bei dem die Raumhöhe unterhalb der Dachschräge bis auf Null verläuft, die volle Fläche für die Nutzflächenberechnung heranzuziehen.
Nach meiner Auffassung wird hier eine gesetzliche Regelung erforderlich sein, etwa in dem Sinn, daß Flächen mit einer Raumhöhe unter einem bestimmten Maß bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen sind.
Bis zu einer solchen gesetzlichen Regelung könnte aber ersatzweise die Bestimmung der Önorm B 1800 Punkt 1.4.1 herangezogen werden, in welchem Punkt im zweiten Satz bestimmt ist, daß die Fertigmaße (Naturmaße) **in der Höhe des Waagrisses** (1 m über dem Fußboden) zu nehmen sind. Folgt man dieser Vorschrift bei schrägen Außenwänden, ergibt sich eine Nichtberücksichtigung aller Flächen mit einer Raumhöhe unter 1 m.
Nach meiner Auffassung wäre eine solche Vorgangsweise bei der Berechnung gesetzeskonform, weil mangels näherer Bestimmungen im § 17 MRG hinsichtlich **der Art der Messung** die Bestimmung der Önorm B 1800 ersatzweise herangezogen werden könnte.

5. Berechnung von Loggienflächen in Unterscheidung von offenen Balkonen.

In den Anmerkungen zum § 89 der Wiener Bauordnung („Das Wiener Baurecht" von Geuder/Hauer/Krzizek, Wien 1977, Verlag der Österr. Staatsdruckerei, Erste Auflage, 270 S.) ist die Loggia wie folgt definiert:
„Unter einer Loggia versteht man einen nach vorne offenen, von seitlichen Wänden, einem Fußboden und einer Decke begrenzten Raum, der in der Regel anderen Räumen einer Wohnung vorgelagert und – zum Unterschied von einem Balkon, der immer an der Hausfront angesetzt ist – meist in das Gebäude eingeschnitten ist."
Da im § 17 MRG nur offene Balkone und Terrassen bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen sind, die Loggia aber sich laut obiger Definition durch besondere Merkmale von einem offenen Balkon unterscheidet, sind nach meiner Auffassung Loggien voll zur Nutzfläche zu berücksichtigen.
Es erscheint dies auch zweckmäßig und vernünftig, da solche Loggien in der Regel einen hohen Nutzwert haben und bei Mietern, Wohnungseigentümern und Nutzungsberechtigten sehr beliebt sind.

I. Zusammenfassung

Aus dem dargestellten Vergleich aller bisherigen gesetzlichen Normen und unter Bedachtnahme auf die Önorm ergibt sich somit, daß im § 17 (2) des Mietrechtsgesetzes 1981 keineswegs ein neuer Nutzflächenbegriff normiert wurde. Der letzte Satz: „Die Nutzfläche ist nach dem Naturmaß zu berechnen." stellt nach meiner Auffassung lediglich eine Klarstellung und Verdeutlichung dar und entspricht vollkommen den bisherigen gesetzlichen Begriffsbestimmungen sowohl des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 und des Wohnungseigentumsgesetzes 1975. Zweifellos entspricht der § 17 (2) MRG 1981 auch genau der Önorm B 1800, wenn man – was durchaus zulässig ist – den Begriff der Nutzfläche mit dem in der Önorm genannten Begriff der Netto-Grundrißfläche gleichsetzt. Eine Kritik des Mietrechtsgesetzes 1981 hinsichtlich des Nutzflächenbegriffes erscheint somit unzutreffend.
Aus der vorgelegten Untersuchung allerdings ergibt sich aber nach meiner Auffassung eindeutig, daß die bisher geübte jahrzehntelange Praxis, die Nutzfläche nach den Planmaßen (Rohbaumaßen) zu berechnen und das Ergebnis als endgültige Nutzfläche zu betrachten, den schon bisher geltenden gesetzlichen Normen nicht entspricht.
In der Önorm B 1800 ist ausdrücklich bestimmt, daß die lichten Fertigmaße zwischen den Wänden als Berechnungsgrundlage der Nutzfläche zu dienen haben, in den übrigen genannten Gesetzen ist nirgends normiert, daß die Rohbaumaße (Planmaße) als endgültige Berechnungsgrundlage zu verwenden sind. Im Gegenteil, der Abzug der Wände ist gefordert und – wie schon erwähnt – gehört zu den Wänden sicherlich auch der Verputz.
Es wird daher nach meiner Auffassung schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit erforderlich sein, die Nutzflächenberechnung in Hinkunft auf die Fertigmaße (Naturmaße) abzustellen. Erfolgt die Nutzflächenberechnung zu einem Zeitpunkt, in dem Fertigmaße (Naturmaße) noch nicht genommen werden können, weil das Bauwerk erst im Planungsstadium ist, können die Planmaße als Berechnungsgrundlage Verwendung finden, bei der Ermittlung der Nutzfläche allerdings ist dann ein Abzug von 2% vorzunehmen.
Die für die Wohnbauförderung zuständigen Dienststellen der Länder haben allerdings bei der Überprüfung der Nutzflächenaufstellung der eingereichten Projekte und bei der Berechnung der angemessenen Höchstbaukosten der Wohnbauförderungspro-

(Fortsetzung auf Seite 21)

K. J. Höfner

Verkehrssicherheit in den achtziger Jahren

Die meisten der Teilnehmer dieses Seminars sind mit der Aufklärung, respektive Feststellung der Verschuldensfrage nach Verkehrsunfällen beschäftigt. Sie sind also hauptsächlich retrospektiv tätig, nachdem schon etwas passiert ist.
Aber dennoch werden Sie sich immer wieder die Frage stellen, was man tun könnte, um diesem sinnlosen Sterben auf unseren Straßen Einhalt zu gebieten.
Aus der Rekonstruktion von Verkehrsunfällen lassen sich ja eine Unzahl von Erkenntnissen und Maßnahmen ableiten, die präventiv geeignet wären, die Zahl und Schwere der Unfälle zu verringern.

Referat gehalten beim 5. Internationalen Fachseminar für Straßenverkehrsunfall- und Fahrzeugschaden vom 10. bis 16. Jänner 1982 in Badgastein

Ich bin überzeugt, daß sich fast jeder von Ihnen in dieser Richtung schon Gedanken gemacht hat und ganz konkrete Vorstellungen darüber hat, was zur Verringerung der Verkehrsunfälle getan werden müßte.
Für mich persönlich ist es aber dennoch immer wiederum überraschend festzustellen, zu welch unterschiedlichen Ergebnissen in bezug auf die Verkehrssicherheitsarbeit Personen kommen, die beruflich viel mit dem Straßenverkehr und seinen Folgen zu tun haben. Dies, obwohl eigentlich allen dasselbe Ausgangsmaterial zur Verfügung steht.
Ein Grund dafür liegt sicherlich darin, daß kaum jemand das ihm zur Verfügung stehende Datenmaterial empirisch und systematisch auswertet, sondern daß persönliche Erfahrungen, Einstellungen und Vorurteile jeden zu den Schlußfolgerungen führen, die ihm persönlich genehm sind.
Wenn Sie daher aus meinen Ausführungen den Eindruck gewinnen, daß ich eine zu extreme Position einnehme, und zum Teil utopische Forderungen aufstelle, so handelt es sich dabei nicht um meine persönliche Meinung, sondern um das Ergebnis wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den vorliegenden Daten.
Ich selbst kann mich nämlich des Eindruckes nicht erwehren, daß gerade die sogenannten Experten, Meinungsbildner und Entscheidungsträger auf diesem Gebiet sehr selten bereit sind, die einzig möglichen Konsequenzen aus diesem Zustandsbild auf unseren Straßen zu ziehen. Zusätzlich besteht auch eine nicht unbeträchtliche Diskrepanz zwischen dem Sicherheitsbewußtsein respektive der Bereitschaft für die Verkehrssicherheit etwas Entscheidendes zu tun, zwischen denjenigen, die es am besten wissen müßten und einem Großteil der österreichischen Kraftfahrer. Die Einschätzung der Zumutbarkeit auch von sehr restrektiven Verkehrssicherheitsmaßnahmen ist in der Bevölkerung nämlich wesentlich stärker vorhanden als unter den Experten und Entscheidungsträgern. Den Beweis für diese Behauptung möchte ich aber am Ende meiner Ausführungen an Hand einer Repräsentativumfrage aufzeigen, die wir vor kurzem von einem Meinungsforschungsinstitut haben durchführen lassen.
Vorher möchte ich jedoch an Hand der österreichischen Unfallstatistik vergegenwärtigen, was uns die Verkehrsunfälle in den siebziger Jahren gekostet haben:
Ich will dabei hauptsächlich über den volkswirtschaftlichen Scha-

ENTWICKLUNG DER UNFÄLLE MIT PERSONENSCHADEN UND VERÄNDERUNG VON 1970 BIS 1980

JAHR	UNFÄLLE MIT PERS. SCHADEN	VERUNGLÜCKTE	TOTE
1970	51.631	72.653	2.238
1971	52.763	74.864	2.484
1972	52.696	74.968	2.632
1973	49.716	70.851	2.469
1974	48.853	68.438	2.231
1975	49.132	68.348	2.203
1976	45.016	62.771	1.903
1977	46.183	64.133	1.867
1978	43.592	60.929	1.886
1979	45.425	63.000	1.901
1980	46.214	64.367	1.742
Σ	531.221	745.322	23.556

Quelle: ÖSTZ.

Tabelle 1: Entwicklung der Unfälle mit Personenschaden von 1970 bis 1980

den sprechen, den die Toten, Verletzten und zertrümmerten Fahrzeuge verursacht haben, ganz zu schweigen von dem unsagbaren menschlichen Leid, das sich hinter diesen Zahlen verbirgt.

In den Jahren 1970 bis einschließlich 1980 ereigneten sich auf Österreichs Straßen insgesamt mehr als 530.000 Verkehrsunfälle, bei denen über 745.000 Menschen verletzt und 23.556 getötet wurden. Dadurch wurde etwa die Bevölkerung von zwei Bundesländern, z. B. Salzburg und Vorarlberg, körperlich in Mitleidenschaft gezogen und das Leben einer Stadt in der Größenordnung von Bregenz ausgelöscht.

Obwohl es makaber erscheinen mag, die Menschenschicksale, die sich hinter diesen Zahlen verbergen, in monitären Größen auszudrücken, haben wir dennoch gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft den volkswirtschaftlichen Schaden, den die Verkehrsunfälle in Österreich pro Jahr verursachen, zu berechnen versucht:

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE KOSTEN DURCH VERKEHRSUNFÄLLE

UNFALLTOTER	S	5.500.000.-
SCHWERVERLETZTER	S	600.000.-
LEICHTVERLETZTER	S	60.000.-
SACHSCHADEN	S	15.000.-

UNFALLZAHLEN AUS 1980

1742 TOTE	S	9.581.000.000.-
12800 SCHWERVERL.	S	7.680.000.000.-
51567 LEICHTVERL.	S	3.084.000.000.-
350.000 SACHSCHÄDEN	S	5.250.000.000.-
	S	25.605.000.000.-

Tabelle 2: Volkswirtschaftliche Kosten durch Verkehrsunfälle

Demnach wird nach international üblichen Bewertungskriterien ein Verkehrstoter mit 5,5 Millionen Schilling beziffert, ein Schwerverletzter mit 600.000 Schilling, ein Leichtverletzter mit 60.000 Schilling und der durchschnittliche Sachschaden mit 15.000 Schilling. Auf dieser Basis ergibt das, bezogen auf das Jahr 1980, eine Schadensbilanz von 25.605,000.000 Schilling.

Nun erhebt sich die Frage, ob überhaupt und wenn ja, was, gegen die Verkehrsunfälle getan werden kann?

Eines ist sicher: Ein Allheilmittel, quasi die „Pille gegen den Verkehrsunfall" oder „den Stein der Weisen für Verkehrssicherheit" gibt es nicht. Es sind Maßnahmen auf den verschiedensten Ebenen gleichzeitig zu ergreifen und aufeinander abzustimmen.

„Möglichkeiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit"

1. Einstellungsveränderung durch „Safety Campaignes", durch Appelle an die Mündigkeit und Selbstverantwortung der Kraftfahrer, durch „positive Verstärkung". Daraus resultiert eine Verhaltensveränderung in Richtung Verkehrssicherheit.
2. Erzwingung einer Verhaltensveränderung durch gesetzliche Maßnahmen mit rigoroser Überwachung. Daraus resultiert – unterstützt durch flankierende Aufklärungsmaßnahmen – eine entsprechende Sicherheitseinstellung.

Dabei bieten sich prinzipiell zwei Wege an, am Faktor Mensch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen. Diese beiden Möglichkeiten sind jedoch nicht als Alternative zu verstehen, sondern werden in der Praxis gleichzeitig beschritten, jedoch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung:

1. Der erste Weg besteht im Versuch einer Einstellungsveränderung, indem man durch Verkehrssicherheitsaktionen, Appelle an die Mündigkeit und Selbstverantwortung der Kraftfahrer, durch positive Verstärkung (z. B. im Sinne der „Hallo-Partner – Dankeschön!-Aktion" in der BRD) hofft, daß sich das Verkehrsverhalten der Kraftfahrer zum Positiven hin verändert.

   Diesen Weg haben wir im wesentlichen in Österreich zu gehen versucht, indem wir – um nur einige Beispiele zu nennen – kein Sicherheitsgurttragobligatorium mit Strafsanktion eingeführt haben, keine weitere Herabsetzung genereller Tempolimits oder der Alkoholpromillegrenze mit rigoroser Überwachung durchgezogen haben, oder keine zentrale Verkehrssünderkartei installiert haben.

   Die Erfolge durch Beschreitung dieses Weges sind sicherlich vorhanden. Aber es sind ihnen natürlich Grenzen gesetzt, da durch solche Appelle vor allem diejenigen Kraftfahrer angesprochen werden, die es am wenigsten nötig haben.

   Die durchschnittliche Sicherheitsgurtenanlegequote z. B. ist auf freiwilliger Basis in Österreich nicht über 40 Prozent angestiegen (sie liegt nach jüngsten Zählungen im Mittel bei 36,2 Prozent gegenüber mehr als dem Doppelten in Staaten mit Strafsanktionen).
2. Der zweite Weg besteht im Erlassen und konsequenten Überwachen gesetzlicher Maßnahmen, durch welche das erwünschte Verhalten erzwungen wird. Interessanterweise bildet sich trotz solcher restriktiver Maßnahmen durch das psychologische Grundgesetz der „kognitiven Dissonanz" – flankiert durch ent-

sprechende Aufklärungsaktionen – bei den Kraftfahrern viel rascher die entsprechende Sicherheitseinstellung dazu heraus.

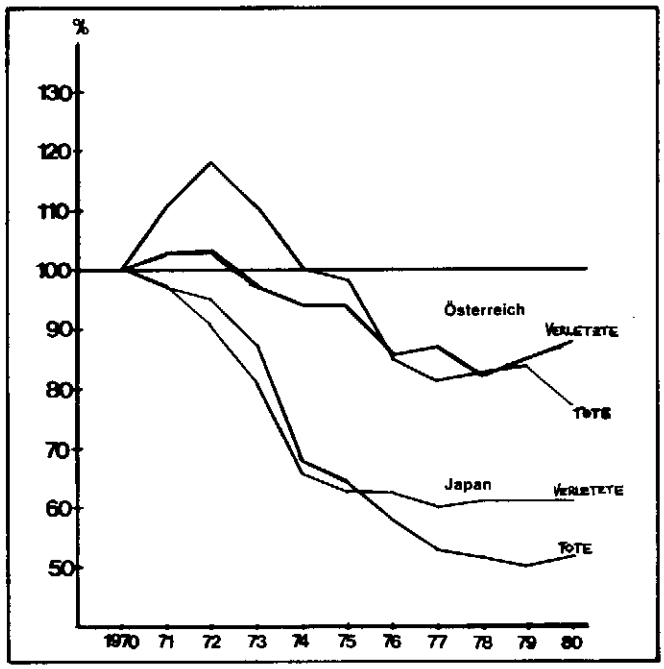

Graphik: „Unfallentwicklung von 1970 bis einschließlich 1980 in Japan"

Dieser Weg wurde z. B. von den Japanern – aber auch von anderen Ländern wie Finnland, USA usw. – beschritten, und der Erfolg hat ihnen rechtgegeben. Die Unfallreduktion im selben Zeitraum betrug mehr als das Doppelte der unsrigen, obwohl die Ausgangsbasis bereits eine wesentlich bessere war.

Angesichts solcher Erfolge wie z. B. in Japan – nämlich einer knapp 50prozentigen Unfallreduktion innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraumes – erhebt sich für uns die Frage, ob in diesen Ländern eventuell Maßnahmen gesetzt wurden, von denen wir hier noch nichts wissen. Dies war jedoch keineswegs der Fall, sondern es wurden in diesen Ländern nur jene restriktiven Maßnahmen erlassen und rigoros überwacht, die wir zum Teil seit längerer Zeit bereits selbst fordern. Nur haben diese Länder aufgehört darüber zu diskutieren, ob solche Maßnahmen sinnvoll und machbar sind oder nicht, sondern haben sie ganz einfach in die Tat umgesetzt.

Zurückgekehrt von einer Studienreise aus Japan, habe ich – beeindruckt von den dortigen Erfolgen – vor zirka eineinhalb Jahren in der Öffentlichkeit folgende provokante Meinung vertreten: Seit Jahren jammern wir über Verkehrsunfälle, ohne ernsthaft etwas dagegen zu unternehmen, weil wir der Bevölkerung einreden, ohnedies alles Menschenmögliche zu unternehmen. Die Erkenntnisse aus Japan zeigen uns jedoch, daß es nicht so sein muß, und daß man wesentlich mehr erreichen könnte.

Im Sinne echter Demokraten müssen wir uns jedoch ehrlich entscheiden, was uns wichtiger ist: Die individuelle Freiheit des einzelnen oder ein starker staatlicher Eingriff.

Ich habe das sehr emotional etwa folgendermaßen formuliert: Wenn wir in Österreich weiterhin bereit sind, dem Moloch Straßenverkehr alljährlich diesen gigantischen Blutzoll an Toten und Verletzten zu bezahlen, dann müssen wir nach dem Motto „wasch mich, aber mach mir den Pelz nicht naß" weitermachen mit Alibimaßnahmen und Lippenbekenntnissen, und nachdem wir von Zeit zu Zeit darüber geredet haben, immer wieder mit dem Gefühl auseinandergehen, ohnedies alles Menschenmögliche zu tun.

Wenn wir uns jedoch zum Ziel setzen wollen, daß wir in den nächsten Jahren die Zahl der Verkehrsunfälle auf die Hälfte zu reduzieren versuchen, dann lohnt es sich, zumindest über die nachfolgenden Vorschläge, die ich seinerzeit gemacht habe, ernsthaft nachzudenken und darüber zu diskutieren.

Als Vorbereitung für die Einleitung eines entsprechenden Umdenkungsprozesses in der Bevölkerung ist es notwendig, einen „organisierten Aufschrei" durchzuführen, eventuell sogar in Form eines Volksbegehrens oder einer Bürgerinitiative der „Grünen im Verkehr", und zwar unter dem Motto: „Jeder Staatsbürger hat das Recht auf Leben und Sicherheit im Straßenverkehr. Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Unfallrate zu senken".

Dieser organisierte Aufschrei muß gut vorbereitet werden, und zwar unter Einbeziehung aller mit der Verkehrssicherheit befaßten Stellen. Es muß dabei auch allen klargemacht werden, daß die Verkehrssicherheit etwas kostet: und zwar nicht nur viel Geld, sondern vor allem Einschränkungen. Einschränkungen der individuellen Freiheit und damit persönliche Opfer für jeden einzelnen.

Wenn wir uns dazu bekennen können, ist es notwendig, eine konkrete Zielvorgabe für die nächsten Jahre zu formulieren, und zwar um wieviel Prozent wir die Verkehrsunfälle reduzieren wollen. Zur Erreichung dieses Zieles muß als Grundlage ein Verkehrssicherheitskonzept eventuell in Form eines 5-Jahres-Planes erstellt werden. In diesem Verkehrssicherheitskonzept sollen die einzelnen Maßnahmen nach ihrem Beitrag zur Unfallreduktion und nach ihrer Umsetzbarkeit gereiht werden, wobei nach Möglichkeit mit denjenigen Maßnahmen zu beginnen ist, die sich am kurzfristigsten auf das Unfallgeschehen auswirken und auch am leichtesten umzusetzen sind.

Die Zielvorgabe und die Verkehrssicherheitsarbeit darf jedoch nicht nur auf der Ebene der gesamten Nation und bei den überregionalen Behörden stehenbleiben, sondern muß sich auf kleinere überschaubare Gemeinschaften erstrecken. Diese müssen ständig eine Rückmeldung darüber erhalten, wo sie sich in bezug auf die Erreichung ihres Zieles gerade befinden. Es muß auch die Eigeninitiative gefördert werden, indem dem einzelnen Staatsbürger klargemacht wird, daß die Erreichung dieses Zieles nicht nur Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern Sache eines jeden einzelnen sein muß. Es muß die Anleitung zur Selbsthilfe gegeben und diese Initiative auch unterstützt werden.

Ich habe dann einen Maßnahmenkatalog von 18 zum Teil recht restriktiven Forderungen vorgestellt, die von der Führerscheinausbildung über die Fahrernachschulung bis zur strengeren Exekutivüberwachung reichten.

Was ist daraufhin passiert?
In der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen ist vor allem die Frage nach einer weiteren Temporeduktion heftig diskutiert worden. Die Meinungen in der Bevölkerung waren diesbezüglich stark polarisiert, die Meinungen der Experten und Entscheidungsträger waren größtenteils dagegen.
In einer eigenen Sitzung, bei der die entscheidenden Behördenvertreter und Politiker anwesend waren, hat man sich dann auf folgende Kompromißlösung geeinigt: Die derzeit in Österreich geltenden kraftfahr- und straßenrechtlichen Vorschriften reichen völlig aus, jährlich mehr als 800 Tote und 24.000 Verletzte einzusparen. Man müsse nur diese „ungenützten Möglichkeiten" ausschöpfen und brauche nicht auf ein „utopisches Gewaltverkehrssicherheitsprogramm" zurückgreifen.
Nachdem sich nun alle Experten und Entscheidungsträger darauf geeinigt haben, nun endlich diese „ungenützten Möglichkeiten" in Angriff zu nehmen und der Öffentlichkeit monatlich einen Statusbericht über die erzielten Erfolge zu geben, ist man befriedigt auseinandergegangen.
Seitdem ist über ein Jahr vergangen. Was hat sich getan? Die Antwort darauf möchte ich jedem einzelnen von Ihnen selbst überlassen. Was können wir nun aus dieser Situation lernen? Wir wissen jetzt zumindest wie es nicht geht. Denn ohne starke Impulse zu setzen, ohne den massiven Wunsch, zu neuen Ufern aufzubrechen, und nur durch das Beschreiten der herkömmlichen Wege ist es anscheinend doch nicht möglich, eine gravierende Verbesserung unserer Unfallsituation zu erreichen.
Unausgesprochen läßt sich aus der seinerzeitigen Reaktion der Fachleute das Eingeständnis ableiten, daß man in Wirklichkeit nicht an eine Veränderung der bestehenden Situation glaubt, und daß man sich mit dem Unfallgeschehen – gleich einem unabwendbaren Naturgesetz – abgefunden hat.

Muß das wirklich so sein?
Ich persönlich bin der Meinung, nein.

Ich werde daher im folgenden 30 Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anführen, die sich auf Grund unseres Fachwissens und auf Grund ausländischer Erfahrungen als erfolgversprechend herausgestellt haben. die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ergibt sich vorwiegend aus dem Blickwinkel der Verkehrspsychologie. Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrserziehung sowie auf verkehrs- und Kfz-technischem Gebiet sind nicht berücksichtigt.

Um deutlich zu machen, daß es zur Verkehrssicherheit prinzipiell zwei verschiedene Zugänge gibt, wurde zwischen solchen Maßnahmen unterschieden, die den Menschen an das System anpassen wollen und zwischen solchen, die das System an den Menschen anpassen. Der Übersichtlichkeit wegen wird bei den Anpassungsversuchen des Menschen an das System noch zwischen „Ausbildung der Verkehrsteilnehmer", „Förderung der Anpassung aller Verkehrsteilnehmer" und „Maßnahmen für bestimmte Verkehrsteilnehmergruppen" getrennt. Bei der Systemanpassung wurden die Bereiche „Regelung des Verkehrsablaufes", „bauliche Veränderungen" und „technische Hilfen" unterschieden.

Diese Unterteilung soll allerdings nicht vergessen lassen, daß der Verkehr ein System ist, in dem durch Eingreifen in irgendeinen beliebigen Bereich Rückwirkungen auf andere Bereiche mitzuberücksichtigen sind, wobei besonders der Faktor Mensch als aktivste und reaktivste Systemkomponente von hervorragender Bedeutung ist. Da schließlich das Ziel der Verkehrssicherheitsarbeit eine möglichst unfallfreie Interaktion aller Verkehrsteilnehmer ist, ist jede Verkehrssicherheitsmaßnahme daran zu messen, inwieweit sie für den einzelnen Lernbedingungen schafft, die verkehrssicheres Verhalten begünstigen.

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in den achtziger Jahren

1. Anpassung des Menschen an das System

1.1 Ausbildung der Verkehrsteilnehmer

1. Forderung: „Gesetzliche Verankerung einer Führerscheinausbildungs- und neuen Prüfverordnung"
Die Lenkerausbildung ist zur Zeit mehr auf das Bestehen der Führerscheinprüfung und weniger auf späteres verkehrsangepaßtes Fahren ausgerichtet. Da bestimmte Lehrinhalte (z. B. Verkehrseinstellung, Defensivfahrweise, richtiges Blickverhalten) nicht geprüft werden, und auch die Fahrschüler mit einem Minimum an Zeit und finanziellem Aufwand die Lenkerberechtigung erlangen wollen, wird von manchen Fahrschulen nur ein Minimalprogramm angeboten (4-Tage-Kurse).
Zur Anhebung des Ausbildungsniveaus sollten daher bestimmte Ausbildungsinhalte, Lehrmittel und Fahrübungen gesetzlich normiert werden. Dies würde zu einer Vereinheitlichung der Fahrschulausbildung in ganz Österreich beitragen und eine stärkere Verankerung einer verkehrssicherheitsorientierten Ausbildung sowie eine stärkere Befolgung pädagogisch-didaktischer Prinzipien bewirken.
Durch eine Reform der Lenkerprüfung soll nicht nur eine größere Objektivität und Chancengleichheit, sondern vor allem eine Reduktion der Anfängerunfälle erreicht werden.

2. Forderung: „Kein Radfahrer und motorisierter Verkehrsteilnehmer ohne Ausbildung und Lenkerberechtigung"
Der Mensch ist von seiner sinnesphysiologischen Ausstattung her für eine Geschwindigkeit von etwa 5 bis 10 km/h konzipiert. Nimmt er nun in höheren Geschwindigkeiten am Straßenverkehr teil, so muß er nicht nur andere Bewegungsabläufe durchführen, sondern auch ein anderes Blickverhalten lernen, Informationen rascher verarbeiten und in entsprechende Reaktionen umsetzen. Darüber hinaus muß er nach den Verkehrsvorschriften in eine weitgehend geregelte Interaktion mit den übrigen Verkehrsteilnehmern treten. Um die erhöhten Anforderungen aber auch Risken dieser Art der Verkehrsteilnahme zu unterstreichen und

gleich von Beginn an richtig steuernd und prägend einwirken zu können, ist es notwendig, bereits bei den Radfahrern mit Ausbildung und Prüfung zu beginnen. Das Unfallrisiko der Fußgänger ist nämlich nur halb so groß wie dasjenige der Radfahrer und fünfmal geringer als das der Mopedfahrer. Der Sprung vom Fußgänger zum Mopedfahrer ist also gravierender wie derjenige zum Motorrad- respektive Autofahrer. Vom Mopedfahrer müßte daher eine ähnliche theoretische sowie praktische Ausbildung verlangt werden wie für den A-Führerschein.

3. Forderung: „Zweiphasenausbildung und Stufenführerschein für Fahranfänger"

Führerscheinneulinge haben ein wesentlich höheres Unfallrisiko als erfahrene Kraftfahrer. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß Fahranfänger in der Grundausbildung noch zu sehr mit einfachen Handlingaufgaben beschäftigt sind, so daß sie mit der Bewältigung komplexerer Fahraufgaben überfordert sind. Sie sind vielfach auch der Meinung, daß sie erst nach Erwerb des Führerscheines selbst richtig fahren lernen.

Deshalb sollte ein Ausbildungssystem eingeführt werden, bei dem der Fahranfänger nicht nur einmal, sondern mindestens zweimal einer gezielten Beeinflussung zugeführt wird. Dazu bietet sich an, die Lenkerberechtigung nach der Grundausbildung und der normalen Führerscheinprüfung nicht unbefristet zu erteilen, sondern sie auf zwei Jahre zu befristen und mit bestimmten Auflagen zu koppeln, wie z. B.:

- Während der Zeit des provisorischen Führerscheines eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h auf Bundesstraßen und 100 km/h auf Autobahnen einzuhalten, die am Fahrzeug kenntlich zu machen ist.
- Frühestens nach einem Jahr, spätestens jedoch nach zwei Jahren, eine Zusatzausbildung in Nachtfahrten, Autobahnfahrten bzw. Fahrten in höheren Geschwindigkeitsbereichen, Bergfahrten, Fahrten unter Winterbedingungen zu absolvieren.

Diese Zweiphasenausbildung hat den Vorteil, daß die Weiterbildung zu einem Zeitpunkt einsetzt, wenn das Unfallrisiko des Fahranfängers am Höhepunkt ist. Außer diesem Abbau des überproportional hohen Anfängerrisikos können durch diese Weiterbildung und schrittweise Heranführung auch komplexere und schwierigere Ausbildungsinhalte vermittelt werden, die in der Grundausbildung nicht gelehrt werden. Gefahrenvermeidendes Verhalten kann nur dann wirksam gelernt werden, wenn das Risiko bereits erlebt wurde.

4. Forderung: „Periodische Führerscheinerneuerung mit Weiterbildung und medizinisch-psychologischem check-up"

Zur Zeit wird der Führerschein in der Regel unbefristet erteilt. Die Fahrtauglichkeit sowie die fachliche Befähigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges werden nur ein einziges Mal beim Erwerb der Lenkerberechtigung überprüft. Sowohl die geistige Eignung (z. B. durch Alkohol oder Drogenmißbrauch), als auch die körperliche Verfassung (z. B. durch bestimmte Krankheiten oder Altersabbau) kann sich im Laufe eines Kraftfahrerlebens verändern.

Daher wäre es sinnvoll, den Führerschein nicht auf Lebzeit auszustellen, sondern in periodischen Abständen erneuern zu lassen (bis zum 60. Lebensjahr in längeren, dann in kürzeren Abständen). Diese Führerscheinerneuerung müßte gekoppelt werden mit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung sowie einer Auffrischung in gesetzlichen Neuerungen und Sicherheitspraktiken. Personen mit mehreren Verkehrsunfällen sowie verkehrsauffällige Fahrer sollten einem speziellen Nachschulungskurs unterzogen werden.

Von diesen Maßnahmen würde ein starker pädagogischer Effekt ausgehen. Der einzelne Verkehrsteilnehmer hätte eine hohe Motivation unauffällig zu bleiben, da sonst die Gefahr besteht, daß sein Führerschein nicht verlängert wird. Überdies könnten ungeeignete Fahrer rechtzeitiger entdeckt und gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen wieder in den Verkehr eingegliedert werden.

5. Forderung: „Spezifische Berufskraftfahrerausbildung"

Aus der Unfallstatistik wissen wir, daß Berufskraftfahrer fast doppelt so häufig in einen tödlichen Verkehrsunfall verwickelt sind wie die übrigen Pkw-Fahrer. Auch die Gruppe der in der Flensburger Verkehrssünderkartei auffällig gewordenen Mehrfachtäter setzt sich überwiegend aus Berufskraftfahrern zusammen. Dies bedeutet, daß sie durch ihre größere Fahrerfahrung nicht automatisch sicherere Fahrer sind.

Durch ihre häufigere Verkehrsteilnahme auch unter schwierigsten Fahrbedingungen haben sie aber nicht nur selbst ein höheres Unfallrisiko als der Durchschnittskraftfahrer, die Qualität ihrer Fahrleistung bestimmt schon allein durch den großen Umfang in starkem Maße die Sicherheit und das Klima im Straßenverkehr. Berufskraftfahrern kommt außerdem oft eine Vorbildfunktion für die übrigen Verkehrsteilnehmer zu. Darüber hinaus haben sie meist noch dadurch eine erhöhte Lenkerverantwortung, daß sie Personen oder gefährliche Güter transportieren bzw. ein Fahrzeug lenken, das im Unfallsfall für die übrigen Verkehrsteilnehmer besonders bedrohlich ist.

Die Einführung eines Kraftfahrerberufes würde neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit auch viele Vorteile für die Berufsfahrer selbst bringen (Hebung des Niveaus und Ansehens der Kraftfahrer, Sicherung des Arbeitsplatzes, bessere Bezahlung usw.).

6. Forderung: „Obligatorische Aus- und Weiterbildung der Führerscheinausbildner und Prüfer"

Die Anforderungen, die derzeit an Fahrlehrer und Führerscheinprüfer gestellt werden, umfassen vor allem juridische Kenntnisse und/oder technisches Wissen, kaum jedoch pädagogische und didaktische Fähigkeiten, psychologisches Grundwissen, Unfallursachen- und Verkehrssicherheitslehre. In vielen Fällen wird das nötige Wissen nicht systematisch, sondern autodidaktisch angeeignet. Darüber hinaus ändern sich die Anforderungen des modernen Straßenverkehrs ständig, so daß eine laufende Nachschulung – auch zur Ausmerzung falscher Gewohnheiten – erforderlich wäre. Endziel sollte sein: Schaffung eines Berufsbildes „Fahrlehrer" und Einrichtung von hauptberuflichen Prüfern.

7. Forderung: „Laufende Qualitätskontrolle der Fahrschulen"
Durch starken Konkurrenzdruck und um den Bedürfnissen der Fahrschüler – mit geringstem finanziellem und zeitlichem Aufwand den Führerschein zu erlangen – entgegenzukommen, wird in einigen Fahrschulen nur mehr ein Minimalprogramm geboten (z. B. 5-Tage-Kurse). Allgemein wird im wesentlichen noch immer prüfungsorientiert und nicht sicherheitsorientiert ausgebildet. Auch die Qualität der Ausbildungsinhalte und Lehrmittel ist sehr unterschiedlich.
Um das Niveau der Führerscheinausbildung nicht nur möglichst hoch, sondern auch einheitlich zu gestalten, wäre eine regelmäßige Qualitätskontrolle – etwa nach dem Modell der Schulinspektoren – erforderlich, wobei bei Nichterfüllung die Lehrbefugnis entzogen werden müßte.

1.2 Förderung der Anpassung aller Verkehrsteilnehmer

8. Forderung: „Optimierung der Verkehrsüberwachung"
Die Verkehrsteilnehmer richten ihr Verhalten nach der jeweiligen Verkehrssituation und den vermutlichen Konsequenzen. Da nicht jedes Fehlverhalten einen Unfall nach sich zieht, sind andere Hinweise nötig, um die Gefährlichkeit bestimmter Verhaltensweisen klarzumachen. Hier kann die Exekutivüberwachung wesentlich zur Hebung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsablaufes beitragen.
Die gegenwärtige Praxis bleibt allerdings zum Teil weit hinter dem Wünschenswerten zurück. Bereits die Wahrscheinlichkeit, bei einem Fehlverhalten überhaupt erwischt zu werden, ist unzureichend, sie wird oft als rein zufallsbedingt erlebt. Das Einschreiten der Exekutive ist am wirkungsvollsten, wenn es möglichst unmittelbar erfolgt, wenn es sich auf tatsächlich gefährliches Verhalten bezieht und wenn deutlich gemacht werden kann, daß das Einschreiten kein Selbstzweck ist, sondern als Hinweis auf die Gefährlichkeit des entsprechenden Verhaltens gewertet werden soll. Überwacht werden sollte also nur an solchen Punkten, die tatsächlich gefährlich und unfallträchtig sind und nicht etwa dort, wo man möglichst viele Kraftfahrer erwischt.
Ort, Zeitpunkt und Dauer des Exekutiveinsatzes kommen große Bedeutung für die verhaltenssteuernde Wirkung der Überwachung zu. Nicht zuletzt ist aber auch die Form des Einsatzes wichtig (z. B. Uniform vs. Zivilstreife, Abmahnung vs. Geldstrafe usw.).
Neben dem genauen Ausarbeiten konkreter Überwachungsstrategien ist die Verkehrsüberwachung auch durch sorgfältige Schulung der Beamten in der Form des Einschreitens zu optimieren. Details für eine derartige Optimierung müssen teilweise noch erst erarbeitet werden.

9. Forderung: „Schaffung einer zentralen Verkehrskartei"
Die Anforderungen des heutigen Straßenverkehrs sind derart hoch, daß verschiedene Verkehrsteilnehmer aus unterschiedlichen Gründen immer wieder die Verkehrssicherheit gefährden.
Die Unfallbeteiligung verkehrsauffälliger Kraftfahrer, sogenannte Vielfachtäter, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sieben und mehr schwere Verkehrsübertretungen begehen, ist sechsmal so hoch wie diejenige der übrigen Kraftfahrer. Um der Behörde die Möglichkeit einer Einflußnahme zu geben, noch bevor es zu einem schweren Verkehrsunfall gekommen ist, erscheint es notwendig, gefährliche Übertretungen im Fließverkehr zentral zu registrieren. In einem sorgfältig zu erarbeitenden Katalog könnten verschiedenen Delikten je nach ihrer Gefährlichkeit bestimmte Strafpunkte zugeordnet werden. Die Konsequenzen solcher Strafpunkteeintragungen dürften jedoch nicht in der ultima ratio des Führerscheinentzuges bestehen, sondern sollten – je nach Art und Intensität der Auffälligkeit – von Warnbriefen über Beratungsgespräche und Nachschulungskurse bis zu medizinisch-psychologischen Untersuchungen reichen. So wäre eine auf die Probleme des Einzelfalles optimal zugeschnittene Vorgangsweise auf breiter Basis möglich. Es ist davon ein starker pädagogischer Effekt im Sinne einer verstärkten Selbstkontrolle und Änderung des persönlichen Fahrstiles in Richtung angepaßten Verkehrsverhaltens zu erwarten.

10. Forderung: „Optimierung der Alkoholüberwachung"
Die Erhöhung des Unfallrisikos durch Alkoholgenuß ist heute unbestritten. Jede geltende Promillegrenze kann nur dann voll zum Tragen kommen, wenn gleichzeitig die Alkoholüberwachung effizienter gestaltet wird. Zur Zeit beträgt die Erwischungswahrscheinlichkeit nur etwa 1:700. Es müßte also außer einer Verstärkung der Exekutivüberwachung durch fliegende Spezialkommandos im Sinne von Planquadrataktionen auch eine gesetzliche Regelung dahingehend erfolgen, daß die Exekutive das Recht erhält, auch ohne konkreten Verdacht auf Alkoholisierung routinemäßige Alkotests durchzuführen. Um diese Art von Alkotests mit halbwegs vertretbarem Aufwand zu ermöglichen, müßte die Exekutive mit quantitativen Alkotestgeräten (Breathalyzer) ausgestattet werden. Diese müßten vor Gericht mindestens dem klinischen Test durch den Amtsarzt, im Idealfall sogar der Blutprobe gleichgestellt sein.

11. Forderung: „Alkoholverbot für Berufskraftfahrer"
Berufskraftfahrer haben in der Regel nicht nur eine höhere Lenkerverantwortung für Menschen und Sachwerte zu tragen, sondern auch eine Vorbildfunktion für die übrigen Kraftfahrer. So wie auch in vielen Betrieben während der Arbeit ein striktes Alkoholverbot herrscht, müßte auch von den Berufskraftfahrern bei ihrer besonders gefährlichen und verantwortungsvollen Tätigkeit dasselbe verlangt werden.

12. Forderung: „Medikamentenkennzeichnung"
Eine Vielzahl von Medikamenten, die regelmäßig eingenommen werden, beeinträchtigen die Verkehrstüchtigkeit in besonderem Maße. Wie aus verschiedenen Untersuchungen hervorgeht, ist die Dunkelziffer der Medikamenteneinnahme bei Verkehrsunfällen außerordentlich hoch. Folgende Einzelmaßnahmen könnten einen Gewinn an Verkehrssicherheit bringen:
- Zusammenstellung und Veröffentlichung einer Liste all jener

Medikamentengruppen, die die Verkehrsteilnahme negativ beeinflussen, für Autofahrer und Ärzte.

- Vorgeschriebene Untersuchung neu zuzulassender Wirksubstanzen auf die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit.
- Veranlassung der Medikamentenhersteller, entsprechende Warnungen deutlich auf Verpackung und Beipackzettel anzubringen.

13. Forderung: „Kontrolle der Werbeinhalte in der Kraftfahrzeugwerbung"

Die Kfz-Werbung steht häufig in mehr oder weniger krassem Gegensatz zur Verkehrssicherheitsarbeit, weil einige verkaufsfördernde Argumente der Automobilindustrie zwangsläufig im Gegensatz zu verkehrssicherheitsbezogenen Argumenten stehen (z. B. Anpreisen PS-starker Fahrzeuge mit hohen Geschwindigkeiten vs. vorgeschriebene Tempolimits, aggressive Verhaltensweisen vs. partnerschaftliches Verhalten). In Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, daß risikoreduzierende Werbeinhalte sich ungünstig auf die Einstellung sicherheitsbewußter Autofahrer auswirken.

Daher sollte, wie in etlichen Ländern bereits auch in anderen Bereichen (Zigaretten- oder Alkoholwerbung) eingeführt, eine Kontrolle der Kfz-Werbung erfolgen. Dies sollte in etwa nach folgendem Leitsatz geschehen:

„Um das verkehrsgerechte Verhalten der Kraftfahrer zu fördern, muß sich die Kfz-Werbung jeglichen direkten oder indirekten Appells zur Übertretung bestehender Vorschriften bzw. an einen unangemessenen Durchsetzungswillen eines Verkehrsteilnehmers gegenüber anderen enthalten."

14. Forderung: „Durchführung koordinierter Verkehrssicherheitsaktionen mit Zielvorgabe und Effizienzkontrolle"

Die Verkehrssicherheitsarbeit im Humanbereich muß auf zwei Ebenen erfolgen: Einerseits durch gesetzliche Maßnahmen, die das gewünschte Verkehrsverhalten zwingend vorschrieben, und anderseits durch Safety Campaigns, die solche eher restriktiven Maßnahmen vorbereiten und flankieren. Ein noch so gutes Gesetz, das von der Bevölkerung nicht akzeptiert und daher auch kaum befolgt wird, muß wirkungslos bleiben. Es muß daher auf beiden Ebenen gleichzeitig gearbeitet werden, und zwar nach einem langfristigen Konzept mit konkreten Zielvorgaben und laufender Effizienzkontrolle sowie Rückmeldung über das Erreichte. Die Durchführung von Verkehrssicherheitskampagnen erfordert allerdings Geld, das nicht nur von der öffentlichen Hand, sondern auch von denjenigen Institutionen zur Verfügung gestellt werden müßte, die sich direkt oder indirekt etwas durch die Unfallreduktion ersparen (z. B. Sozialversicherung, Unfallversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung).

15. Forderung: „Förderung der Eigeninitiative zur Verkehrssicherheitsarbeit"

Die Verkehrssicherheitsarbeit darf nicht nur auf der Ebene der Politiker, Behörden und Institutionen stehen bleiben, sondern muß sich auch auf kleinere, überschaubare Gemeinschaften erstrecken. Diese müssen eine konkrete Zielvorgabe, aber auch eine ständige Rückmeldung darüber erhalten, wo sie sich in bezug auf die Erreichung ihres Zieles gerade befinden. Es muß also die Eigeninitiative insofern gefördert werden, als dem einzelnen Staatsbürger klar gemacht wir, daß die Erreichung dieses Zieles nicht nur Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern Sache eines jeden einzelnen sein muß. Eine Anleitung zur Selbsthilfe (z. B. Mütter-Clubs, Sicherheitsbeauftragte in Firmen, Verkehrssicherheitswettbewerbe zwischen Betrieben oder Gemeinden usw. muß gegeben werden und alle diesbezüglichen Initiativen sollten auch unterstützt werden (Förderung von Selbsthilfegruppen auf kommunaler Ebene).

1.3 Maßnahmen für bestimmte Verkehrsteilnehmergruppen

16. Forderung: „Änderung der gesetzlichen Basis für die Fahreignungsdiagnostik"

Durch die Selektion ungeeigneter Fahrer werden in Österreich jährlich etwa 3000 Unfälle verhindert, was außer viel erspartem Leid einem volkswirtschaftlichen Nutzen von 180 Millionen Schilling gleichkommt. Da derzeit bei uns jedoch die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sehr lückenhaft sind, könnte der Wirkungsgrad der verkehrspsychologischen Fahreignungsbegutachtung wesentlich erhöht werden. Die Mängel betreffen sowohl die uneinheitliche Erfassung bestimmter Risikogruppen bzw. Fahrer mit erhöhter Lenkerverantwortung, als auch den zahlenmäßigen Umfang der Zuweisungen sowie die Befolgung der Begutachtungsergebnisse und Empfehlungen. Deshalb ist eine verbindliche gesetzliche Regelung über die Zuweisung zur verkehrspsychologischen Untersuchung unerläßlich.

17. Forderung: „Nachschulungsmaßnahme für verkehrsauffällige Kraftfahrer"

Eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen zeigen übereinstimmend, daß man durch Strafe allein unangepaßtes Verkehrsverhalten nicht ausreichend verbessern kann. Durch eine gezielte Verhaltensbeeinflussung in Form von Nachschulungskursen kann dem einzelnen Hilfe und Anleitung zur Änderung seines Fahrverhaltens gegeben werden. Je nachdem, welche Ursachen dem Fehlverhalten zugrunde liegen, kann die Rehabilitation auf verschiedene Weise erreicht werden:

- Mängel im Informationsstand sollten durch einen Verkehrsunterricht und gezieltes Gefahrentraining beseitigt werden.
- Mängel im Fahrzeughandling sollten durch ein spezielles Fahrtraining behoben werden.
- Einstellungs- und bestimmte Verhaltensmängel (z. B. Trinkverhalten) sollten durch psychologisch-therapeutische Maßnahmen verbessert werden.

All diese Maßnahmen folgen dem Konzept, daß Hilfestellung besser ist als Strafe. Eine Voraussetzung zur Erfassung verkehrsauffälliger Fahrer stellt jedoch die zentrale Verkehrskartei dar.

18. Forderung: „Kurzzeitige Fahrverbote an Stelle von langen Führerscheinentzügen"
Bei der sozialen Bedeutung, die der Führerschein in unserer heutigen Gesellschaft besitzt, bedeutet ein langer Führerscheinentzug oft die Vernichtung der beruflichen Existenz. Dementsprechend gibt es nur in extremen Fällen solche Führerscheinentzüge. Ein pädagogischer Effekt ist bei dieser Art der Bestrafung auch nicht nachweisbar, denn der Fahrer setzt sich mehr mit der Ungerechtigkeit der hohen Strafe als mit den Gründen seines Fehlverhaltens auseinander.
Bei einem langen Entzug nimmt darüber hinaus durch den oft langjährigen Erfahrungsmangel die Fahrtüchtigkeit weiter ab.
In vielen Fällen erscheint ein kurzzeitiges Fahrverbot zielführender als ein langer Führerscheinentzug, weil es nicht nur leichter akzeptierbar und leichter befolgbar ist, sondern auch, weil es keinen nennenswerten Erfahrungsmangel hervorruft. Gekoppelt mit einer entsprechenden Nachschulung ist sein verhaltenssteuernder Impuls jedenfalls höher einzuschätzen als ein langer Führerscheinentzug. Auch statt einer Geldstrafe könnte ein kurzzeitiges Fahrverbot erfolgreich eingesetzt werden: Der Bezug zum Delikt ist stärker, und ökonomisch besser Gestellte sind ähnlich getroffen wie finanziell Schwächere.

19. Forderung: „Häufigere Androhung eines Führerscheinentzuges respektive bedingte Haftstrafen mit bestimmten Auflagen"
Der größte pädagogische Effekt und die stärkste Motivation zur Änderung des Fahrverhaltens wird erzielt, wenn eine Strafe zwar angedroht, jedoch nur dann in Kraft tritt, wenn ein Fahrer neuerlich verkehrsauffällig geworden ist. Die Auflagen als unterstützende Maßnahmen könnten je nach Auffälligkeit von zeitlichen Beschränkungen – z. B. ein Nachtfahrverbot, wenn jemand immer wieder am Abend alkoholisiert unterwegs ist – oder individuellen Tempolimits – wenn z. B. jemand immer wieder auf Grund von Geschwindigkeitsexzessen Verkehrsunfälle baut – bis zu Aushilfen in Unfallkrankenhäusern oder spezifischen Nachschulungskursen reichen.

2. Anpassung des Verkehrssystems an den Menschen

2.1 Regelung des Verkehrsablaufes

20. Forderung: „Durchforsten des Schilderwaldes"
Viele, oft nur zur Absicherung der Behörde aufgestellte Verkehrszeichen schaffen häufig subjektiv berechtigte Aversionen der Verkehrsteilnehmer und dadurch eine negative Motivation zur Einhaltung der Vorschriften. Oft kommt es durch die Flut von Verkehrszeichen auch zu einem trügerischen Sicherheitsgefühl, weil man sich darauf verläßt, vor jeder Gefahr gewarnt zu werden. In anderen Situationen wieder erscheint eine Vorschrift nur deshalb uneinsichtig, weil sie nicht entsprechend erläutert ist. Eine gute Beschilderung kann nicht nur gefährliche Situationen entschärfen, sie fördert auch allgemein das Vertrauen in den Sinn von Verkehrsvorschriften.

Folgende Prinzipien sollten bei der Beschilderung berücksichtigt werden:

- Keine Verkehrszeichen, wenn Gefahr ohnedies leicht erkennbar ist bzw. sich aus der Verkehrsituation ergibt (z. B. Kurve, Straßenenge, Überholverbot vor Kuppe, usw.).
- Kein Verkehrszeichen, wenn das Verhalten der Verkehrsteilnehmer ohnedies richtig ist (z. B. Geschwindigkeitbeschränkungen, Überholverbote, usw.).
- Wenn möglich, notwendige Ver- oder Gebote erklären (durch Zusatzschilder), weil so die Plausibilität und damit die Motivation zur Einhaltung erhöht wird.
- Wenn eine Gefahr schwer erkennbar ist, dann diese – wenn möglich – optisch zu verdeutlichen (z. B. Leitplanken, „Psychobremse", usw.).

21. Forderung: „Sinnvollere Nutzung des Individualverkehrsmittels und vermehrte Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel"
Öffentliche Verkehrsmittel sind nicht nur sicherer, sondern in der Regel auch energiesparender und umweltfreundlicher als die Individualverkehrsmittel. Die hohen Unfallzahlen werden nicht zuletzt auch durch die hohe Verkehrsdichte auf unseren Straßen mitbedingt. Um die Errungenschaften in bezug auf Lebensqualität, Mobilität und wirtschaftlichen Aufschwung, die uns das Kraftfahrzeug beschert hat, auch langfristig nicht aufs Spiel zu setzen, soll mit allen Mitteln versucht werden, eine Einstellungsveränderung in Richtung einer sinnvolleren Nutzung des Individualverkehrsmittels zu erreichen. Durch Erhöhung der Attraktivität öffentlicher Verkehrsmittel, flankiert durch entsprechende Aufklärungskampagnen und Erschwerung des Individualverkehrs in Ballungszentren, könnten gerade für die Routinefahrten mehr Verkehrsteilnehmer für die Benutzung des sicheren Verkehrsmittels gewonnen werden.

22. Forderung: „Herabsetzung der geltenden Tempolimits"
Wie in einer Unzahl wissenschaftlicher Untersuchungen nachgewiesen werden konnte, sind sowohl vom Standpunkt der Sicherheit aber auch der Flüssigkeit und Homogenität des Verkehrsablaufes die derzeit geltenden generellen Geschwindigkeitsbeschränkungen zu hoch. Die Hälfte der europäischen und viele außereuropäische Länder haben auf Freilandstraßen eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und auf Autobahnen von 100 km/h oder weniger. Sie haben durchwegs positive Erfahrungen in bezug auf die Unfallsituation damit gemacht. Auch in Österreich beträgt der Durchschnitt der gemessenen Fahrgeschwindigkeiten auf Autobahnen knapp über 100 km/h und auf Bundesstraßen etwas mehr als 80 km/h. Zur Homogenisierung des Verkehrsablaufes und zur Reduktion der Überholvorgänge sollten diese von der Mehrzahl der österreichischen Kraftfahrer freiwillig gewählten Höchstgeschwindigkeiten zur gesetzlichen Norm erhoben werden.

2.2 Bauliche Maßnahmen

23. Forderung: „Verstärkte Anwendung des Leitprinzipes an Stelle des Hemmprinzipes"

Vom pychologischen Standpunkt aus ist das Hinführen zum erwünschten Verhalten effizienter als das Verbieten unerwünschten Verhaltens. Man soll sich daher bei der Planung der Verkehrsumwelt mehr als bisher die natürlichen Verhaltensintentionen der Fahrer zunutze machen.

Unfallhäufungspunkte lassen sch erfolgreicher sanieren, wenn man an Ort und Stelle mit Hilfe der Konflikttechnik Verhaltensbeobachtungen durchführt und dann auf Grund des beobachteten Fehlverhaltens Leiteinrichtungen bzw. bauliche Maßnahmen setzt. Die Verwendung von Bodenmarkierungen und anderen Leiteinrichtungen ist der Aufstellung von Verkehrszeichen vorzuziehen, weil ihre Wahrnehmung unmittelbarer erfolgt und nicht so viel gedankliche Kapazität beansprucht.

24. Forderung: „Vermehrte Trennung verschiedener Verkehrsströme"

Durch die Inhomogenität des Verkehrsablaufes beim Zusammentreffen unterschiedlicher Verkehrsteilnehmergruppen (Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Verkehr) kommt es immer wieder zu Verkehrskonflikten und Unfällen. Eine wesentliche Verringerung des Unfallrisikos könnte durch direkte oder indirekte Trennung (Bevorzugung, Hervorkehrung) bestimmter Verkehrsteilnehmer in folgender Weise erreicht werden:

- Stärkerer Schutz der Fußgänger durch Absperrungen für Fußgänger, Unterführungen oder Überwege, Beleuchtungsanlagen bei Schutzwegen, usw.
- Vermehrte Schaffung von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Zonen.
- Ausbau des Radwegenetzes und verbesserte Radfahrerausstattung („Park and ride"-System auch für Radfahrer, bessere Sichtbarmachung).

2.3 Technische Hilfen

25. Forderung: „Sicherheitsgurten- und Sturzhelmobligatorium mit Strafsanktionen"

Die Reduktion der Unfallfolgen durch Sicherheitsgurt und Sturzhelm ist heute allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber hat dem insofern Rechnung getragen, als Sicherheitsgurte in Pkw (an Frontsitzen) obligarotisch eingebaut werden müssen und das Tragen der Sicherheitsgurte und Sturzhelme (für Motorräder) obligatorisch vorgeschrieben ist. Es fehlt jedoch eine direkte Strafsanktion. Dies hat zur Folge, daß die durchschnittliche Anlagequote von Sicherheitsgurten unter 40 Prozent bleibt. Wie Beispiele aus dem Ausland zeigen, würde die Anlegequote bei Einführung einer Geldbuße sofort auf über 80 Prozent ansteigen. Vor allem im verbauten Gebiet – wo 60 Prozent aller Unfälle passieren, wo der Gurt seine größte Wirkung zeigt und wo die Regelung auch am besten kontrollierbar ist – würde dies eine Erhöhung des Sicherheitsgewinnes bis zum Fünffachen bedeuten.

Noch krasser würde es sich bei den Einspurigen auswirken, wenn auch Mopedfahrer in ein Helmtrageobligatorium mit Strafsanktionen miteinbezogen würden.

26. Forderung: „Einbauobligatorium für Nackenstützen und Rückhalteeinrichtungen auf den Rücksitzen"

Durch das zunehmende Anlegen von Sicherheitsgurten auf den Vordersitzen kommt es zu einem vermehrten Auftreten des sogenannten Peitschenhiebsyndroms. Auch der sogenannte „Todessitz" hat sich vom Beifahrersitz auf den Rücksitz verlagert.

Daher ist als zweiter Schritt der obligatorische Einbau von integrierten Nackenstützen auf den Vordersitzen und von Sicherheitsgurten respektive Kindersitzen auf den Rücksitzen zu fordern.

Nach einer gewissen Übergangszeit sollte die Anschnallpflicht mit Strafsanktionen für alle Pkw-Insassen vorgeschrieben werden.

27. Forderung: „Beschränkung für schwere Motorräder und Pkw mit einem extrem hohen Leistungsgewicht"

Aus den Unfallstatistiken vieler Länder ist zu entnehmen, daß schwere Motorräder oder sportlich ausgelegte Pkw überproportional häufig in Unfälle verwickelt sind. Darüber hinaus wissen wir aus Verhaltensbeobachtungen, daß schnelle Fahrzeuge mit einem hohen Leistungsgewicht das Verhalten negativ beeinflussen und einen aggressiven Fahrstil bewirken.

Die Japaner z. B. haben dem insofern Rechnung getragen, als großvolumige Maschinen praktisch nicht mehr gefahren werden dürfen. Es wären auch bei uns Überlegungen anzustellen, wie man den Betrieb von PS-starken Motorrädern respektive sportlich ausgelegten Fahrzeugen unterbinden könnte.

28. Forderung: „Maximaltempoanzeige bzw. Geschwindigkeitsüberschreitungsanzeigegerät"

Ein schnelles Fahrzeug hat den Aufforderungscharakter zum Schnellfahren. Zum schnellen Fahren wird ein Lenker noch zusätzlich durch den hohen Anzeigenbereich seines Tachometers verführt. Eine neue US-Norm schreibt deshalb eine Maximaltempoanzeige vor, unabhängig davon, zu welcher Höchstgeschwindigkeit das Fahrzeug fähig ist. Es wäre zu überlegen, inwieweit die Tachometer bei in Österreich importierten Kraftfahrzeugen nicht mindestens auf einen Anzeigebereich bis 150 km/h beschränkt sein sollten.

Geschwindigkeitsüberschreitungen werden von der Exekutive in der Regel nur dann geahndet, wenn sie objektiv gemessen werden. Drei optische Anzeigen, die automatisch dann aufleuchten, wenn die jeweils geltenden Tempolimits im Ortsgebiet, auf Freilandstraßen und Autobahnen überschritten werden, würden zu einer wesentlichen Erleichterung der Geschwindigkeitsüberwachung beitragen. In Japan hat man damit bei Lkw positive Erfahrungen gemacht, da außerdem ein starker sozialer Druck auf den zu schnellen Fahrer ausgeübt wird.

29. Forderung: „Reflektierende Kennzeichen und Abblendlicht auch tagsüber"

Bei Dunkelheit, Dämmerung oder schlechter Sicht (ungünstige Witterungsverhältnisse oder ungenügender Kontrast) sind Fahrzeuge oft erst sehr spät zu erkennen, so daß es häufig zu kritischen Situationen oder gar Unfällen kommt. Der Verkehrsteilnehmer selbst vergißt in der konkreten Gefahrensituation oft das Einschalten. In einigen Ländern wurde dieses Problem bereits durch die gesetzliche Verpflichtung, das Abblendlicht durchgängig auch tagsüber einzuschalten, sowie durch reflektierende Kennzeichen entschärft. Es wurden durchwegs positive Erfahrungen durch diese Regelung erzielt, indem ein wesentlicher Rückgang der Unfälle (bis zu einem Drittel vor allem bei Fußgängern) zu verzeichnen war.

30. Forderung: „Stärkere Berücksichtigung der verkehrspsychologischen Forschungsergebnisse beim Einsatz technischer Hilfen"

Viele anscheinend optimale technische Errungenschaften erweisen sich bei ihrer Realisierung als nachteilig, weil man die Reaktion der Verkehrsteilnehmer auf diese Technik nicht genügend berücksichtigt. Vor dem Einsatz von technischen Neuerungen ist jedenfalls durch interdisziplinäre Beratungen oder Untersuchungen zu klären, wie sie sich in der konkreten Verkehrssituation bewähren können.

Generell müßte zur Erreichung einer besseren Basis für die Verkehrssicherheitsarbeit die Unfallursachen- und Sicherheitsforschung vermehrt interdisziplinär arbeiten und forciert werden. Dafür müßten vor allem auf dem Bereich der angewandten Forschung, der Umsetzung ihrer Ergebnisse und der begleitenden Effizienzkontrolle mehr finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Ebenso müßte die Unfallstatistik durch Aufnahme zusätzlicher Variablen aus dem Humanbereich sowie durch Erfassung der Sachschadenunfälle vereinheitlicht werden. Durch Verfeinerung der Statistik könnte sie als Basis für die Verkehrssicherheitsarbeit in kleineren, überschaubaren Gemeinschaften (Wettbewerb zwischen Gemeinden, Betrieben usw.) verwendet werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, diese 30 Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit, die ich Ihnen hier vorgestellt habe, mögen einigen als utopisch und unrealistisch erscheinen, und viele werden glauben, daß sie auf größten Widerstand bei den Kraftfahrern stoßen.

Daß dies nicht der Fall ist, zeigt das Ergebnis zweier Meinungsbefragungen zu diesem Thema:

ERGEBNISSE ZWEIER MEINUNGSBEFRAGUNGEN ÜBER MASSNAHMEN ZUR HEBUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT IM HERBST 1980 UND 1981

	Befürworter der Maßnahme 1980 (N=2494)	1981 (N=2000)
STURZHELMPFLICHT FÜR MOTORRÄDER GEKOPPELT MIT GELDSTRAFE	86 %	86 %
STURZHELMPFLICHT FÜR MOPEDS GEKOPPELT MIT GELDSTRAFE	78 %	75 %
AUSBILDUNG UND LENKERBERECHTIGUNG AUCH FÜR RAD- UND MOPEDFAHRER		74 %
NACHSCHULUNG NOTORISCHER VERKEHRSSÜNDER	64 %	74 %
VERKEHRSPSYCHOLOGISCHE UNTERSUCHUNG FÜR RISIKOFAHRER		72 %
OPTIMIERUNG DER VERKEHRSÜBERWACHUNG		71 %
VERBOT BESTIMMTER WERBEINHALTE IN DER KFZ-WERBUNG		65 %
ROUTINEMÄSSIGER ALKOHOLTEST BEI JEDER VERKEHRS-KONTROLLE	53 %	59 %
GURTENANLEGEPFLICHT GEKOPPELT MIT GELDSTRAFE	50 %	55 %
VERBOT VON FAHRZEUGEN DIE MEHR ALS 150km/h FAHREN KÖNNEN		49 %
HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT AUF FREILANDSTRASSEN TEMPO 80	48 %	31 %
SPEZIALAUSBILDUNG FÜR BERUFSKRAFTFAHRER		46 %
ZENTRALE VERKEHRSSÜNDERKARTEI	44 %	49 %
HÄUFIGERE FÜHRERSCHEINENTZÜGE AUF KÜRZERE ZEIT	37 %	43 %
HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT AUF AUTOBAHNEN TEMPO 100	33 %	17 %
ZEITLICH BEGRENZTER FÜHRERSCHEIN FÜR ALLE	28 %	26 %

Tabelle 3: „Ergebnisse zweier Meinungsbefragungen über Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit im Herbst 1980 und 1981"

Sie als Experten und Fachleute auf diesem Gebiet sollten dem gesunden Empfinden der Bevölkerung nicht hintennachhinken, sondern die Zeichen der Zeit erkennen, ja ihr sogar voraus sein. Wenn Sie sich also ernstlich dazu bekennen, daß wir in diesem Dezennium einen Rückgang der Unfallzahlen um 50 Prozent erreichen wollen, dann sollten auch Sie in Ihrem Umfeld durch Propagierung derjenigen Forderungen, denen Sie sich anschließen können, zu diesem Erfolg beizutragen versuchen.

Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!
Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53
FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG

Ingenieur grad. Hans W. Eschborn, Nürnberg

Gutachtliche Überlegungen zur Windbelastung der Straßen- und Parkbäume

Etwas über Spezialsachverständige aus unseren Kollegenkreisen zu erfahren, und zwar über deren Aufgabenstellungen, Arbeitsweise, Denkmethoden und Ziele, ist interessant. So kann z. B. ein umgefallener Baum, in Verbindung mit einem Kfz-Unfall, den ein Kfz-Sachverständiger zu bearbeiten hat, von rechtlichem Interesse sein, wer den gesamten Schaden zu vertreten hat. Oder ein Baum auf einem Nachbargrundstück stürzt durch Windeinwirkung auf ein Nebenhaus und der Sachverständige für Hochbau muß die Reparaturkosten für den eingetretenen Schaden ermitteln, während das Gericht die Frage der Schadensursache und der Verantwortung zu klären hat.

Da erscheint es wichtig, wenn wir unter gegebenen Umständen einen Spezialsachverständigen als Beweismittel oder Problemlöser empfehlen können.

Wir danken für den Beitrag unseres 75jährigen BVS-Kollegen. Den jüngeren Sachverständigen gibt seine Gedankenführung im Gutachtensaufbau eine Menge Hinweise, wie man eine gestellte Beweisfrage zielgerichtet und richtig beantwortet. Sein Impuls, diesen Artikel zu schreiben, erfolgte durch unsere Anregung: „Der kollegiale Meinungsaustausch" in Heft 1, Jänner 1980.

Ausgangspunkt: Der Tatbestand zum Rechtsstreit wegen Schadenersatz infolge einer gebrochenen Baumkrone in einer Parkanlage in Regensburg.

Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Nürnberg – 4. Zivilsenat –, Aktenzeichen: 4 U 71/79. Beweisbeschluß vom 13. Juli 1979.

In der Nacht vom 11. auf 12. September 1978 wurde ein zirka 30 m hoher Ahornbaum in einem Parkbestand im Altstadtgebiet von Regensburg durch eine Windbö auf 12 m abgebrochen. Die Krone fiel auf das in 5,50 m Entfernung befindliche Grundstück des Klägers. 11 gußeiserne, verzierte Eisenstäbe der Einfriedung wurden gebrochen, das Dach eines Gartenhauses sowie Obstbäume beschädigt. Schadenshöhe 2600 DM.

Die Klagepartei gab einem in 10 m Höhe vorhandenen Spechtloch die Schuld, mit dem dringenden Hinweis auf die Fäulnis unter- und oberhalb des Spechtloches im Inneren des Baumschaftes. Der letzte Prüfungstermin auf die Standsicherheit des Baumes war am 15. März 1978, wobei eine Feuerwehrleiter Verwendung fand. Der Kläger gab an, der Kern des Baumstammes sei innen braun und faul gewesen. Dies hätte von außen bei sorgfältiger Untersuchung erkannt werden müssen. Es sei gegen die obliegende Verkehrssicherungspflicht gröblichst verstoßen worden. Ein Specht gehe nur an kranke Bäume.

Das OLG Nürnberg benötigte ein Sachverständigengutachten darüber, „ob bei gehöriger Überwachung des in der Nacht vom 11. zum 12. September 1978 umgestürzten Ahornbaumes hätte vermieden werden können, daß bei stärkerer Windbelastung eine Gefahr von diesem Baum ausgeht oder droht".

1. Botanische Grundlagen zur Stützung des Gutachtens

Bei der Beurteilung eines Baumes auf seine Standfestigkeit sind folgende Punkte zu beachten:

1.2 Standort: ob freistehend oder geschützt,

1.3 Bodenbeschaffenheit: Bodenart und Struktur, Straßenbeläge, eben oder Hanglage,

1.4 Beschaffenheit des Baumes, ob

a) das Holz gesund ist,

b) das Wachstum normal verlaufen ist,

c) pilzlicher oder tierischer Befall vorliegt.

1.5 Botanische Kenntnisse über den Aufbau von Holz und Rinde, Saftströmung usw. und der physiologischen Vorgänge im Lebewesen „Baum" sind eine selbstverständliche Voraussetzung.

Das Zellgewebe des Holzes besteht anatomisch aus Leit-, Stütz- und Speicherzellen, die in der lebenden Pflanze die Aufgaben der Wasserleitung, der Festigung, der Speicherung und des Stoffwechsels übernehmen.

Nachdruck aus „Der Sachverständige" Nr. 10/1980

Das weitlumige Frühholz der Jahresringe wirkt hauptsächlich leitend, das englumige Spätholz tragend.

In vielen Hölzern, wie auch im Ahornbaum, dienen nur die jüngsten Jahresringe, das Splintholz, der Wasserleitung. Die älteren Jahresringe – Kernholz genannt – werden durch Harz oder Thyllen verstopft und durch Holzfarbstoffe dunkel gefärbt. Deshalb bleiben viele Baumarten am Leben, auch wenn sie im Kernholzbereich hohl sind, das heißt der innere Teil morsch wurde und zerfallen ist, so daß sich Hohlräume bildeten. Die Holzfäule und damit Zerstörung des inneren Holzkörpers erfolgt durch die Braunfäule (Destruktionsfäule) oder Weißfäule (Korrosionsfäule) infolge der echten holzzerstörenden Pilze. Wichtig ist allein das Vorhandensein der Rinde, des Kambiums und der wasserführenden Splintholzschicht, die verschiedene Breiten aufweisen kann. Dieser Verbund gibt dem Baum seine Festigkeit und Standsicherheit.

Zahlreiche Straßen- und Parkbäume weisen innen kleinere oder größere Hohlräume auf, ohne deshalb „Gefahrenbäume" zu sein. Solche Ahornbäume können z. B. in Nürnberg im Bereich des

Stadtparks, der Hallerwiese und am Kuhberg (Vestnertorgraben) besichtigt werden.
Bei einer Linde auf der Hallerwiese haben sich im Hohlraum lange Luftwurzeln gebildet, die den Hohlraum durchziehen. (Aus sogenannten Adventivknospen bilden sich Wurzeln, die im modernden Bauminneren nach unten wachsen und einen wesentlichen Beitrag zur Statik leisten.)

2. Überlegungen zu Sturmböen als stärkerer Windbelastung in Verbindung mit botanischen Bedingtheiten

2.1 Die Ursache, daß die Krone des Ahornbaumes abgebrochen ist, sind Spitzenböen mit einer Windgeschwindigkeit der Stärke 10, also schwerer Sturm nach der Beaufortskala (Bericht des Wetteramtes Nürnberg Bl. 23 d. A.). In dieser Skala steht der Hinweis, daß bei dieser Windstärke Bäume entwurzelt werden und schon bei Windstärke 9 Schäden an Häusern und Dächern entstehen können. Es gab in der Stadt X in der Nacht vom 11. auf 12. September 1978 sehr viele Sturmschäden, wie der Zeuge X auf Bl. 30 d. A. aussagte. Fast alljährlich treten im Land derart starke Sturmschäden auf. Windbruch in Parkanlagen, wobei gesunde und starke Bäume auf halber Höhe des Schaftes gebrochen werden, umgestürzte Straßenbäume entlang der Landschaften sind allseits bekannt. Derartige lokale und kurzdauernde Windböen werden durch örtliche Temperaturunterschiede hervorgerufen.
2.2 Waldbäume, Straßen- und Parkbäume werden hiebei samt Wurzelstock umgelegt oder brechen direkt unter der Baumkrone im oberen Drittel oder in der Mitte des Schaftes ab. Größere Äste werden aus Baumkronen herausgerissen. Die Erfahrung lehrt, daß gesunde wie auch kranke Bäume hiebei erfaßt werden können. Die Windbö setzt hiebei mit solch spontaner Kraft an, daß dem Baum keine Möglichkeit mehr bleibt, sich zu biegen. Der Baum bricht nicht, wie vermutet werden könnte, dort ab, wo er innen hohl und morsch ist, sondern dort, wo er den stärksten Widerstand leistet. So ist dies auch in dem vorliegenden Fall. Die in vollem Laub stehende Krone – durch den Regenfall noch sehr schwer –, bei einer Fläche von zirka 270 m² dem Wind entgegengesetzt, mußte an der Basis brechen. Dort war das Stammholz gesund, soweit aus den Zeugenaussagen zu entnehmen ist (siehe Bl. 33 bis 38 d. A.). Es darf somit der Stammfäule über und unter dem Spechtloch keine entscheidende Bedeutung zuerkannt werden.
Es ist unmöglich, alle hohen Bäume in Gefahrenzonen durch Drahtseile abzusichern. Mittels baumchirurgischer Maßnahmen, also fachgerechten und den Erfordernissen der Physiologie entsprechenden Maßnahmen, kann man die Gefahr vermindern und die Lebenserwartung eines Baumes verlängern. Ein völliger Schutz vor Sturmböen und deren Folgen ist nicht möglich. Unterstützenden Maßnahmen sind auch von der Kostenseite her Grenzen gesetzt. Im übrigen kann man durch entsprechenden Auslichtungsschnitt die Baumkrone leichter gestalten, damit sie dem Wind weniger Widerstand entgegensetzt. Bei unsachgemäßer Vornahme besteht allerdings die Gefahr, daß die Bäume dadurch ihre arttypische, malerische Gestalt verlieren.

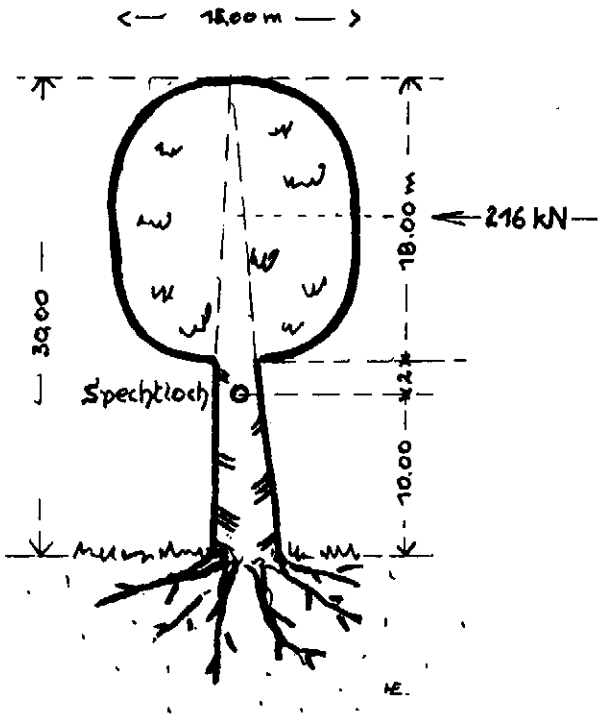

Die Windlast auf die Krone ergibt sich rein rechnerisch zu W = q×A (A = Bezugsfläche in m²) = 0.80×270 = 216 kN

Das Splintholz war nach den Zeugenaussagen mindestens 5 bis 10 cm dick (Bl. 31 d. A.). Dies genügt für die Standfestigkeit des Schaftes. Die Bruchstelle lag zwei Meter über dem Spechtloch, dort wo der Schaft des Baumes gesund war (Bl. 32 d. A.). Nach Aussage des Zeugen X (Bl. 33 d. A.) war der Schaft auf eine Länge von 80 cm nach unten und nach oben morsch (Bl. 52 d. A.). Hier hätte ein Laie den Bruch des Schaftes erwartet.

3. Statische Berechnung und Überlegungen zum Bruch der Ahornbaumkrone

3.1 Höhe des Baumes: zirka 30 m. Bruchstelle auf 12 m Höhe; d = 65 cm. Spechtloch mit Kernfäule auf 10 m Höhe; d = 68 cm. Kronendurchmesser zirka 18×15 m; Kronenfläche A = 270 m². Gewicht des Baumes zirka 12.000 kg (nach Dr. Bernatzky).
Alle Maße sind aus dem Gerichtsakt entnommen oder daraus berechnet.
3.2 Windstärke 10. Legt man die Windlast gemäß DIN 1055, Teil 4, zugrunde, so beträgt der Staudruck bis auf 8 m Höhe q = 0,50 kN/m², von 8 bis auf 20 m Höhe q = 0,80 kN/m².
Der Staudruck (Geschwindigkeitsdruck) ist

$$q = \frac{1}{2} \cdot \varrho\, v^2 \ (\mathrm{kN/m^2}),$$

wobei hinreichend genau q = 1.25 kg/m³ (0.125 Kps²) und v die der

Berechnung zugrunde liegende Windgeschwindigkeit ist. So entsprechen die obigen Staudrücke – Geschwindigkeiten von
28.3 m/s bis 8 m Höhe und
35.8 m/s von 8 bis 20 m Höhe.
(Siehe Tab. 1, DIN 1055, Teil 4.)
3.3 Diesem Staudruck setzt der Baum sein Trägheitsmoment J entgegen:

$$J = \frac{3.1416 \cdot d^4}{64}$$

d = 65 cm = J = 876240 cm^4
d = 68 cm = J = 1049555 cm^4
Aus den Zahlenwerten ist ersichtlich, daß der Baumschaft bei Durchmesser 68 cm einen rund 20 Prozent größeren Widerstand aufweist, als an der Bruchstelle bei Durchmesser 65 cm.
3.4 Die Windlast auf die Krone ergibt sich rein rechnerisch (siehe auch Belastungsskizze) zu
$W = q \times A$ (A = Bezugsfläche in m^2) = $0.8 \times 270 = 216$ kN
3.5 Die Beanspruchung – aus dieser angenommenen Belastung – in der Höhe $h_1 = 12$ m, bzw. $h_2 = 10$ m beträgt:

$$M_{12} = 216 \cdot 9 = 1944 \text{ kN/m}$$
$$M_{10} = 216 \cdot 11 = 2376 \text{ kN/m}$$
$$\frac{M_{10}}{M_{12}} = \frac{2376}{1944} = 1.22$$

das heißt, die Beanspruchung am Spechtloch durch den Wind auf die Krone ist 22 Prozent größer als an der Bruchstelle.

4. Folgerungen aus ermittelten Zahlenwerten

4.1 Aus den Ziffern 3.3 und 3.4 ist ersichtlich, daß der ungeschwächte Querschnitt auf Höhe des Spechtloches zwar einen höheren Widerstand besitzt, auf Grund der geometrischen Verhältnisse jedoch eine entsprechend größere Belastung erfährt. Dadurch liegen in etwa dieselben Verhältnisse wie an der Bruchstelle in 12 m Höhe vor.
4.2 Durch das vorhandene Spechtloch wurde dieses Verhältnis jedoch zuungunsten des Lochbereiches gestört. Da jedoch der Bruch an der gesunden Stelle erfolgte, ist in situ der Beweis geführt, daß eine rein statische Betrachtung nicht zutrifft.
4.3 Es liegen diesbezüglich auch keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, was durch Erkundigungen beim Institut für Waldwachstumskunde (Dr. Kelk) in Freiburg i./Br., forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt von Baden-Württemberg, dem forstlichen Institut für Holzforschung in München (Frau Dr. Auerstett) und Forstoberrat Friedrich von Eggeling vom Forstamt-Ost, Nürnberg, u. a. bestätig wurde.
Nach Auskunft beim Prüfamt für Baustatik der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg (Herr Baurat Schwanz) hätte auch eine Verstärkung des geschwächten Bereichs in Form einer Manschette o. ä. zur selben Bruchstelle geführt.
4.4 Allgemein ist der Standpunkt der meisten Forstleute der, daß alle hohlen und kranken Laubbäume an Straßen und in Parkanlagen unbedingt gefällt werden müßten, jedoch nicht in Waldgebieten.
Im Gegensatz hiezu stehen die Gartenbaufachleute, die Naturschützer und ein großer Teil der Bevölkerung. Sie kämpfen für eine möglichst langfristige Erhaltung des Baumbestandes unter dem Hinweis, daß ein hohler Baum noch Jahrzehnte stehen kann, ohne daß eine unmittelbare Gefahr besteht. Ein Fernmeldeturm ist innen auch hohl, ohne eine Gefahr oder Risiko. Natürlich auf Grund statischer konkreter Berechnungen, die es bei Bäumen noch nicht gibt,
Hier bleibt das Risiko, welches der für die im öffentlichen Bereich stehenden Bäume Verantwortliche tragen muß.

5. Zusammenfassende Begründung für den Kronenabbruch des Ahornbaumes

5.1 Ein innen hohler Laubbaum stellt bei einer gesunden Splintholzdicke keine unmittelbare Gefahr dar, solange der Wurzelstock und -hals gesund sind.
Bei Hohlräumen im Schaft des Baumes sind Splintdicken von 5 bis 10 cm noch tragbar.
5.2 Der Bruch der Krone des Ahornbaumes an seiner Kronenbasis auf 12 m Höhe ist zweifellos durch eine Sturmbö hervorgerufen worden. Diese treten alljährlich auf und sind örtlich nicht vorhersehbar. Sie sind auch nicht berechenbar, außer den Voranmeldungen der Wetterwarten, die das ganze Land betreffen, die sich vor allem auf die Sturmtiefmeldungen beziehen.
5.3 Die Standsicherheit der Bäume hängt von so vielen Imponderabilien ab, daß praktisch niemand das Risiko dafür übernehmen kann. Vierteljährliche Überprüfungen mit dem Zuwachsbohrer sind anzuraten, wo dies von fachmännischer Seite im speziellen Fall als erforderlich angesehen wird.
5.4 Ein Versicherungsschutz – ähnlich wie gegen Hagelschlag – ist empfehlenswert, da es fraglich erscheint, ob Verfügungsmittel bei einer Stadtverwaltung zur Abdeckung solcher Schäden vorhanden sind.

6. Beantwortung des Beweisbeschlusses vom 13. Juli 1979

Vom Sachverständigenstandpunkt aus trifft die Auffassung des Klägers nicht zu, daß bei gehöriger Überwachung ein Abbrechen der Baumkrone des in der Nacht vom 11. bis 12. September 1978 zerstörten Ahornbaumes hätte erkannt und somit vermieden werden können.
Der Bruch der Krone des Ahornbaumes an seiner Kronenbasis durch eine Sturmbö (= stärkere Windbelastung) als Naturereignis war in diesem speziellen Fall nicht voraussehbar. Es bestand auch keine akute Gefahr, die von dem bestehenden Baum drohte.

Schlußergebnis

Der Revisionsantrag der Klagepartei wurde auf Grund des Gutachtens und der mündlichen Verhandlung am 28. November 1979 abgelehnt.

Nachwort

Ausarbeitungen wie die unseres Kollegen Eschborn – dem wir zu seinem 75. Geburtstag herzlich gratulieren – sind nicht nur von allgemeinem Interesse, sondern auch für die betreffende Fachrichtung hilfreich. Nicht selten ist es ja so, daß die Deutung eines konkreten Falles die Kosten grundsätzlicher Untersuchungen gar nicht trägt. Dann ist man froh, die Ergebnisse früherer Arbeiten mit heranziehen zu können. Insgesamt sind mir Veröffentlichungen zu dem o. g. Thema bisher nicht bekannt.

Statistische Berechnungen bei Bäumen werden vor allem erforderlich, wo Höhlungen u. ä. die Frage der Standfestigkeit aufwerfen. Demzufolge haben vor allem Spezialunternehmen für Baumsicherung und -pflege nach Berechnungsmöglichkeiten gesucht. Baumchirurg Pessler, Röthenbach/Pegnitz, versuchte, die Formeln über die Belastbarkeit von Rohren anzuwenden. Nach seiner Mitteilung haben langjährige Beobachtungen des Unternehmens ergeben, daß dies bei Harthölzern recht gut möglich ist. Dabei ist natürlich stets die Frage der Dicke der Wandungen entscheidend (gesunder Splintholzmantel). Bei Weichhölzern ist die Beurteilung schwierig. Die Windbelastung eines Baumes errechnet übrigens Krautter, Universität Hohenheim, auch auf anderem Wege wie oben dargestellt. Wertvoll wird in entsprechenden Fällen auch der Hinweis sein, daß unter der Federführung von Elfgang, Oberfinanzdirektion Stuttgart (Finanzbauverwaltung), ein Arbeitskreis von Baumfachleuten gebildet wurde. Der Arbeitskreis befaßt sich mit Problemen der Baumsicherung und Baumchirurgie, insbesondere auch mit dem diesbezüglichen Vergabewesen.

Werner Koch, Stuttgart, öbuv. Sachverständiger für gartenbauliche Wertermittlung und Entschädigung und für Flurschäden

CO-Messung in Garagen

Der Fachnormenausschuß „Luftreinhaltung" hat bereits seit langer Zeit die Problematik der Überwachung des CO-Gehaltes in Garagen als dringendes Anliegen erkannt und daher diesen Punkt ins Arbeitsprogramm aufgenommen.

Diese offene Frage ist nicht Programm geblieben. Innerhalb kurzer Zeit haben bereits mehrere Sitzungen einer Arbeitsgruppe für die CO-Messung in Garagen und Tunneln stattgefunden.

In der ersten Önorm dieser Arbeitsgruppe werden nur Garagen behandelt werden, insbesondere zwangsbelüftete Großgaragen und deren meßtechnische Ausstattung für die Steuerung der Lüftung und den Fall der Warnung, falls die entsprechenden Werte überschritten sind.

Dabei wird auch zu unterscheiden sein zwischen Garagen mit ständig anwesendem Personal und ohne. Im einen Fall werden MAK-Werte einzuhalten sein, im anderen wird man über die zulässigen Werte an Hand von Studien des hygienischen Institutes der Universität Wien noch diskutieren.

Diese schwierigen Probleme, von denen nur einige wenige aufgezeigt wurden, werden unter der Leitung des Vorsitzenden, Univ.-Ass. Dr. Puxbaum, offen ausdiskutiert, und dadurch kann eine praxisnahe Önorm erwartet werden.

Rollwagen

Der Nutzflächenbegriff

(Fortsetzung von Seite 7)

jekte bisher immer die Nutzflächen nach den Rohbaumaßen akzeptiert, nach meiner Meinung aber nicht gesetzeskonform.

Die durch Verordnung der Landesregierung jeweils festgelegten angemessenen Höchstbaukosten je m² Nutzfläche waren aber nach diesen auf Grund der Rohbaumaße ermittelten Nutzflächen kalkuliert. Sollte daher die Nutzflächenberechnung in Hinkunft auf die Fertigmaße abgestellt sein, wird es erforderlich sein, den Satz für die angemessenen Höchstbaukosten entsprechend um 2% anzuheben, um wirtschaftliche Benachteiligungen der Wohnungswerber hintanzuhalten.

Gebühr bei Erlöschen der Befugnis als Ziviltechniker oder als Architekt

Trotz Erlöschens der Befugnis als Ziviltechniker oder als Architekt gebührt für Mühewaltung gem. § 34 Abs. 2 GebAG 1975 eine Entlohnung in Annäherung an den verdoppelten Stundensatz der betr. Gebührenordnung (Oberlandesgericht Wien, 15. Juli 1981, 4 R 151/81).

Die Befugnis des Sachverständigen zur Ausübung der Befugnis eines Architekten nach dem ZiviltechnikerG war im Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens bereits durch Verzicht erloschen (§ 22 Abs. 1 lit. a ZiviltechnikerG). Daraus leitet der Rekurswerber ab, das Erstgericht hätte bei Bemessung der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG nicht von dem nach § 17 der Gebührenordnung für Architekten (AGO) verdoppelten Stundensatz für die Erstattung von Sachverständigengutachten ausgehen, sondern nur den Stundensatz nach § 11 AGO anwenden dürfen. Der Rekurs ist nicht berechtigt. Die Gebühr war nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, dabei war einerseits auf die öffentlichen Aufgaben der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und anderseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge (§ 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 GebAG). Aus der Verwendung der Möglichkeitsform, der Bezugnahme auf das außergerichtliche Erwerbsleben – in dem ein Ziviltechniker nach Erlöschen seiner Befugnis nicht mehr verantwortlich tätig sein kann – und der Regelung, daß in gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen (um eine solche handelt es sich bei der nach § 31 IKG

Kapitalisierungszinsfüße 1982

Oberlandesgericht Wien
Jv 11.004-23/81

Beschluß: Das Oberlandesgericht Wien (Senat gemäß § 73 Abs. 2 GOG) setzt gemäß § 19 der Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, RBGl. Nr. 175, den Zinsfuß, nach welchem der für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften oder für Gebäude ohne land- oder forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb ermittelte Reinertrag zum Zwecke der Ermittlung des Schätzwertes zu kapitalisieren ist, für das Jahr 1982 wie folgt fest:

a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent p. a.;
b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietengesetz erfolgt, mit 4½ Prozent p. a.;
c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietengesetz erfolgt, mit 5 Prozent p. a.

Mag. iur. Simonet

Oberlandesgericht Innsbruck
Jv 10.057-23 Qu/81

Das Oberlandesgericht Innsbruck (Senat gemäß § 73 Abs. 2 GOG) setzt gemäß § 19 der Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, den Zinsfuß, nach welchem bei Liegenschaftsschätzungen in Exekutionsverfahren und Konkursverfahren der Reinertrag zu kapitalisieren ist, für das Jahr 1982 wie folgt fest:

1. für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent,
2. für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 5 Prozent.

Dr. Kohlegger

Oberlandesgericht Linz
Jv 12.040-23/81-15

Beschluß: Das Oberlandesgericht Linz setzt gemäß § 19 der Verordnung über die Schätzung von Liegenschaften vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175 (Realschätzordnung), den Zinsfuß, nach welchem der für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften oder für Gebäude ohne land- oder forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb ermittelte Reinertrag zu kapitalisieren ist, für das Jahr 1982 einheitlich mit 4 Prozent fest.

Dr. Firlinger

erlassenen AGO) enthaltene Sätze in der Regel als das anzusehen sind, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht (§ 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG), ist nun abzuleiten, daß grundsätzlich nicht auf das konkrete außergerichtliche Einkommen des einzelnen Sachverständigen, sondern allgemein auf das von Angehörigen der Berufsgruppe erzielbare Einkommen abzustellen ist. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob ein Ziviltechniker noch zur Ausübung seines Berufes befugt ist, weil für die Eintragung in die Sachverständigenliste als Bausachverständiger zwar Sachkunde und eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem Fachgebiet, nicht aber eine aufrechte Befugnis nach dem ZiviltechnikerG erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b SDG), das Erlöschen der Befugnis daher nicht zum Erlöschen oder zur Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger führen kann (§§ 9, 10 SDG). Wäre die Argumentation des Klägers richtig, gäbe es überhaupt keinen Vergleichsmaßstab bezüglich des außergerichtlichen Erwerbslebens des Sachverständigen, weil die AGO nur auf Leistungen der staatlich und beeideten Ziviltechniker anzuwenden ist, der Sachverständige aber nicht mehr Mitglied der Ingenieurkammer war (§ 5 IKG). Das Erstgericht hat daher bei Bemessung der Gebühr des Bausachverständigen für Mühewaltung nach Erlöschen seiner Befugnis zur Ausübung des Berufes einen Architekten nach dem Mindeststundensatz des § 17 AGO von seinem Ermessen in gesetzmäßiger Weise Gebrauch gemacht.

Fachliche Kenntnisse für Prüfung von Edelsteinen

Für die Echtheitsprüfung und Bewertung von Edelsteinen sind ganz besondere fachliche Kenntnisse erforderlich. Die Gebühr des Sachverständigen für Mühewaltung ist in diesem Fall daher nach § 34 Abs. 2, jene für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 GebAG 1975 zu bestimmen (Landesgericht für ZRS Wien, 3. Dezember 1980, 44 R 242/80).

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für die Schätzung einer goldenen Damenuhr mit Brillanten, zweier goldener Armbänder und von 50 Stück einfachen Golddukaten mit 274 Schilling bestimmt (Entschädigung für 1 Stunde Zeitversäumnis 98 Schilling gemäß § 32 Abs.1 GebAG, Gebühr für 1 Stunde Mühewaltung gemäß § 52 GebAG 110 Schilling, 24 Schilling Fahrtspesen und USt).

Dagegen richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren mit 418 Schilling bemessen werden.

Der Rekurswerber rügt, daß das Erstgericht seine Tätigkeit als die eines Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 3 GebAG eingestuft und somit seine Entschädigung für Zeitversäumnis statt mit 147 nur mit 98 Schilling gemessen habe, und ferner, daß seine Mühewaltung nach § 52 GebAG bestimmt worden sei. Für die Schätzung von Schmuckstücken, insbesondere Edelsteinen, genügten einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen nicht, es werde hiefür eine besondere Aus- und Weiterbildung benötigt. § 52 GebAG regle die Gebühr für Mühewaltung für die Schätzung von „gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen", Juwelen und Pretiosen seien jedoch nicht dazu zu zählen.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Es ist dem Erstgericht zuzugeben, daß in der E 10 zu § 34 GebAG 1975 in MSA 40 (LGZ Wien 44 R 738/67), RpflSlg. A 1968/4759 ausgeführt wird, daß zur Schätzung von Schmuckstücken (überwiegend mit Brillanten besetzte Ringe) nicht mehr als die gewöhnlichen handwerksmäßigen und geschäftlichen Erfahrungen erfordert werden, weil doch die Feststellung der Echtheit eines Brillanten und seines Wertes jedem Juwelier und Goldschmiedemeister möglich sein müsse.

Dieser Rechtsansicht kann nicht mehr beigepflichtet werden.

Dem Rekurswerber, dessen besondere berufliche Qualifikation dem Senat aus der Rechtssache 44 Cg 111/77 bekannt ist, ist zuzustimmen, daß für die Echtheitsprüfung und Bewertung von Edelsteinen ganz besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind, wodurch jedenfalls mehr erfordert wird, als bloß einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen. Sofern dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden soll, schmückende Beiwörter nach Belieben zu verwenden, so muß der Beifügung „einfach" ein besonderer normativer Sinn beigemessen werden. Werden also für eine Sachverständigentätigkeit besonders qualifizierte gewerbliche Erfahrungen erfordert, so ist die Bestimmung des § 34 Abs. 3 GebAG nicht anzuwenden, so daß für einen solchen Sachverständigen die Zeitversäumnis nach dem höheren Ansatz des § 32 Abs. 1 GebAG mit 147 Schilling pro Stunde zu bestimmen ist. Zutreffend verweist der Rekurswerber auch auf die besonderen Kenntnisse der Gemmologie und des Graduierens als Voraussetzung für eine verläßliche Bewertung von Edelsteinen, insbesondere, um die erforderliche Unterscheidung gegenüber den immer besser werdenden Nachahmungen vornehmen zu können. Es ist überdies bekannt, daß diese Kenntnisse und Fertigkeiten die eines Juweliers und Goldschmiedemeisters beträchtlich übersteigen.

Die Heranziehung der Bestimmung des § 52 GebAG durch das Erstgericht erfolgte zu Unrecht. Diese Bestimmung ist nur für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen anwendbar. Darunter ist etwa Hausrat und dergleichen zu verstehen, nicht aber (echter) Schmuck. Daher ist die Gebühr für Mühewaltung nicht nach § 34 Abs. 3 GebAG, sondern nach § 34 Abs. 2 GebAG – wie vom Sachverständigen verzeichnet – zu bestimmen.

Steuern + Gebühren

Gebühr bei Schätzung von Miteigentumsanteilen

Werden Miteigentumsanteile einer Liegenschaft geschätzt – hier einer Clubanlage mit Superädifikaten, Clubhaus, Sauna usw. –, so ist die Gebühr immer nach § 51 Abs. 2 GebAG 1975 zu bestimmen. Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn Wohnungseigentum begründet ist. Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 51 GebAG 1975 bestehen keine Bedenken. (Landesgericht für ZRS Wien, 15. Dezember 1980, 43 R 1053/80.)

Nach dem Auftrag des Erstgerichtes hatten die Sachverständigen zur Errichtung eines Teilinventares betreffend die im Sprengel des Erstgerichtes gelegenen Liegenschaftsanteile ein schriftliches Schätzungsgutachten zu erstatten. Der Erblasser war Miteigentümer einiger Grundstücke der KG. Z, und zwar zu 2/180 an der EZ. 1500, zu 2/180 an der EZ. 2121, zu 1/90 an der EZ. 2233, zu 1/2 an der EZ. 2197 und zur Gänze Eigentümer des Bungalows Nr. 80; sämtliche Grundstücke sind Bestandteil der Freizeitanlage „Bungalow-Club X" in Y, die nicht im Wohnungseigentum organisiert ist. Nach dem Akteninhalt stehen die zur Anlage gehörigen Liegenschaften im Miteigentum der Club-Mitglieder, denen überdies jeweils das Alleineigentum an einem Bungalow zusteht. Die Liegenschaften sind teils mit diesen Bungalows als Superädifikaten bebaut, teils sind darauf Gartenanlagen, Schwimmbecken, ein Clubhaus, ein Saunagebäude, ein Verwaltungsgebäude, ein Kinderspielplatz, ein Tennisplatz und diverse technische Anlagen errichtet.

Für die Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen besteht in den Bestimmungen des § 51 GebAG 1975 ein Tarif, welcher lediglich auf die Schätzung von Landwirtschaften oder landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht anzuwenden ist, für die die Entlohnung nach § 34 Abs. 2 GebAG zu erfolgen hat (Krammer, Gebührenanspruchsgesetz, Manz – Sonderausgabe 40, S. 186). § 51 GebAG 1975 unterscheidet verbaute Flächen (Hausschätzungen, Abs. 1 Z 1 leg. cit.), unverbaute Flächen (Baugrundschätzungen, Abs. 1 Z 2 leg. cit.) und im Wohnungseigentum stehende Wohnungen und Geschäftsräume (Abs. 3 leg. cit.). Bei der Schätzung von Haus- oder Grundstücksanteilen ist nach Abs. 2 leg. cit. der Wert des gesamten Hauses oder Grundstückes der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

Für eine Gebührenbestimmung analog dem Abs. 3 des § 51 GebAG ist im vorliegenden Fall nicht Platz, weil für die Bewertung von im Wohnungseigentum stehenden Objekten andere Kriterien bestehen, als dies bei in gewöhnlichem Miteigentum stehenden Grundstücksanteilen wie im vorliegenden Fall zutrifft. Zu Recht hat somit das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen nach § 51 Abs. 1 und 2 GebAG bestimmt. Der Umstand, daß die Gebühren insgesamt etwa ein Sechstel des Wertes der Liegenschaftsanteile des Erblassers erreichen, macht diese Gebührenfestsetzung nicht gesetzwidrig, weil keine der für die Entlohnung der Sachverständigen bei Haus- und Grundstücksschätzungen in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen eine Obergrenze der Gebühren vorsieht. Eine derartige Beschränkung von Sachverständigengebühren ist dem Gesetz fremd, wie überhaupt die österreichischen Verfahrensvorschriften eine Begrenzung von Sachverständigenkosten im besonderen und von Verfahrenskosten im allgemeinen in Relation zum Verfahrensgegenstand oder dessen Wert im allgemeinen – von wenigen, hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen – nicht kennen.

Gegen die vom Erstgericht vorgenommene Gebührenbemessung bestehen somit keine Bedenken.

Entgegen der Auffassung der Rekurswerber bestehen auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 51 GebAG 1975 (§ 89 Abs. 2 BVG). Der Grundsatz der Gleichheit (Art. 7 Abs. 1 BVG) vor dem Gesetz wäre nur dann verletzt, wenn verschiedene Gruppen von für die der Sachverständigen haftbaren Personen ohne sachlichen Grund untereinander verschieden behandelt würden; der Umstand, daß diese Gebühren bei höherem Wert des geschätzten Objektes ebenfalls höhere Beträge erreichen, benachteiligt jedoch nicht einzelne Personen oder Personengruppen in ungerechtfertigter Weise, weil bei höheren Werten im allgemeinen auch größere Schwierigkeiten bei der Gutachtenserstattung auftreten können. Ebenso ist die Freiheit des Eigentums (Art. 5 StBG, RGBl. 142/1867) nicht beeinträchtigt; es liegt im Wesen der Verfahrenskostenregelungen, daß bei höherem Verfahrensaufwand bzw. einem höheren Wert des Verfahrensgegenstandes auch die Verfahrenskosten ansteigen. Eine „konfiskatorische Wirkung", die von den Rekurswerbern behauptet wird, ist damit nicht zwingend verbunden. Das „Abhängigmachen" eines Entlohnungsanspruches vom Wert des Objektes, das Gegenstand der Bearbeitung ist, kann demnach an sich nicht als sachfremd oder sachlich nicht gerechtfertigt angesehen werden. Höhere Wert sind, wie wiederholend zusammenzufassen ist, auch sonst geeignet, einen entscheidenden Einfluß auf das soziale Umfeld auszuüben, die Interessen der Betroffenen entscheidend zu berühren oder den Gegenstand eines Streites darzustellen. Die besondere Sorgfalt, die damit verbunden ist, rechtfertigt im allgemeinen auch einen höheren Entlohnungsanspruch. Es würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, alle im obigen Sinne wertabhängigen Gebühren- und Honorarordnungen im einzelnen anzuführen (verwiesen wird vor allem auf die einschlägigen Tarife der Rechtsanwälte, Notare, Architekten, Steuerberater, Baumeister usw.). Letztlich sind die von den Rekurswerbern herangezogenen Verfassungsgrundsätze auch nicht dadurch verletzt, daß bei der Schätzung eines Liegenschaftsanteiles vom Werte des ganzen Objektes auszugehen ist. Eine andere Auffassung könnte nur vertreten werden, wenn in diesem Falle die Arbeit des Sachverständigen als geringer anzunehmen wäre, was jedoch nicht zutrifft. Er hat nämlich nicht nur zunächst das ganze Objekt zu schätzen, sondern zusätzlich dann noch die Wertminderung zu bestimmen, die das Bruchteilseigentum nach der Verkehrsauffassung mit sich bringt. Wenn daher der Gesetzgeber auch den Minderheitseigentümer mit der vollen Schätzgebühr belastet, so kann darin eine sachfremde Erwägung nicht gesehen werden.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Seminare für Gutachten in Versicherungsfällen

(2., 3. und 4. Wiederholung)

Thema: Gesetzliche und vertragliche Normen der Schadensversicherung, Beurteilungsgrundlagen im Einzelfall, wichtige Sachversicherungsbegriffe, allgemeine Feuerversicherungsbedingungen, Sturmschadenversicherung, Leitungswasserschadenversicherung, Schadensgutachten.
Termin: Dienstag, 9., und Mittwoch, 10. März 1982, Dienstag, 16., und Mittwoch, 17. März 1982, Dienstag, 11., und Mittwoch, 12. Mai 1982.
Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger, Dir. Alfred Rahn, Mag. Herbert Kunz.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).
Da die Teilnehmerzahl mit 25 beschränkt ist, richtet sich die Teilnahme nach der Reihenfolge der eingelangten Anmeldungen.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel", Telefon (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Liegenschaftsschätzungsseminar

(38. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien.
Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.
Termin: Mittwoch, 14. April 1982.
Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminare für Sachverständige

(27. und 28. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadenanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termin: Montag, 22., und Dienstag, 23. März 1982; Montag, 26., und Dienstag, 27. April 1982.
Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Tasten, die entlasten . . .

Der neue Namentaster 1074 m von Siemens nimmt Ihnen nicht nur die „Vorarbeit" beim Telefonieren ab, sondern kann noch einiges mehr:
Mikroprozessorsteuerung speichert 72 Telefonnummern, außerdem ermöglicht die eingebaute Merker-Funktion, die Rufnummer eines nicht gespeicherten – momentan nicht erreichbaren – Teilnehmers für eine spätere Wahlwiederholung zwischenzuspeichern.
Die für Sie wichtigen Telefonnummern können Sie – mit der Wähltastatur – selbst programmieren.
Sie haben Interesse?
Fordern Sie Prospekte an – Siemens ist in Ihrer Nähe.

(Werbung)

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel", Tel. (0 22 73) 73 91 Verbindung aufzunehmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10 Tel. (0 52 22) 4 25 22

Liegenschaftsschätzungsseminar

(2. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Tagungsort: Innsbruck, Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8.
Vortragender: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.
Termin: Freitag, 2. April 1982.
Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.
Die Teilnehmerzahl ist mit 40 beschränkt. Die Teilnehmer werden in der Reihenfolge der Anmeldung vorgemerkt.
Es darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einbehalten werden muß, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Seminar für Sachverständige

(4. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadenanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.
Tagungsort: Innsbruck, Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8.
Vortragender: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.
Termin: Dienstag, 30., und Mittwoch, 31. März 1982.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis 18 Uhr).
Die Teilnehmerzahl ist mit 40 beschränkt. Die Teilnehmer werden in der Reihenfolge der Anmeldung vorgemerkt.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel Villa Blanka, Tel. 0 52 22/3 77 71; Hotel Europa, Tel. 0 52 22/3 55 71).
Es darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einbehalten werden muß, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Die Seminare, die der Hauptverband oder die einzelnen Landesverbände veranstalten, sind, sofern nicht auf das Gegenteil hingewiesen wird, nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige zugängig, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20 Tel. (997) 6 22 18

Liegenschaftsschätzungsseminar

(4. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, Linz-St. Magdalena, Schatzweg 5.
Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.
Termin: Freitag, 23. April 1982.
Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminar für Sachverständige

(4. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadenanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

Termine: Montag, 3., und Dienstag, 4. Mai 1982.
Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.
Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, Linz-St. Magdalena, Schatzweg 5.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung, 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird ersucht, selbst mit dem Raiffeisen-Bildungsheim (Tel. 23 64 16) Verbindung aufzunehmen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Kepterstraße 10 Tel. (03 16) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten, Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß und Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Gebühren, Schadenersatzrecht u. a.
Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz/Stmk.
Seminarleiter: Dr.Jürgen Schiller
Termin: Samstag und Sonntag, den 13. und 14. März 1982
Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 2762 Schilling, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes nur 2408 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, Skripten und 18 Prozent MwSt., jedoch ohne Nächtigung.
Dauer täglich von 9 bis 18 Uhr.

Anmeldung für beide Seminare: beim Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, Telefon 03 16/91 10 18

Wegen allfälliger Zimmerbestellung wird gebeten, selbst mit der Gutsverwaltung Schloß Seggau, 8430 Seggau/Leibnitz, Telefon 0 34 52/24 35, Verbindung aufzunehmen.
Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie, trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage, nicht am Seminar teilnehmen sollten.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz/Stmk.
Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller
Termin: Samstag, den 27. März 1982
Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten und 18 Prozent MwSt. 1617 Schilling, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes nur 1440 Schilling.
Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie, trotz Anmeldung und ohne Absage, nicht am Seminar teilnehmen sollten.

Literatur

Der Jagdprüfungsbehelf für Jungjäger und Jagdaufseher. Jagdliches Wissen für Prüfung und Praxis. 468 Seiten. Format 14,5×20,5 cm. Zahlreiche Farb- und Schwarzweißabbildungen. Skizzen. S 190,–. Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag des Nö. Landesjagdverbandes, Wien.
Die 9., wesentlich überarbeitete und ergänzte Auflage ist nicht allein ein Vorbereitungsbuch für eine Jagdprüfung, sondern ein verläßliches Nachschlagewerk über alle Fragen des Jagdwesens. Aus dem Inhalt: Wildkunde; Grundsätze der Hege und Hegemaßnahmen; Grundzüge der Wildstandsregelung; Reviereinrichtungen; Jagdbetrieb; Behandlung erlegten Wildes; Jagdliches Brauchtum; Jagdwaffen, Jagdmunition und Schießwesen; Jagdhundewesen; Naturschutz; Weidmannssprache; Erste Hilfe.

Richtlinien für die Klassifizierung, Bewertung und Prämiierung der Jagdtrophäen. Von Dipl.-Ing. Dr. K. Regnier-Helenkow. 40 Seiten, illustriert. Kartoniert. S 45,–. Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag des Nö. Landesjagdverbandes, Wien.
Die offizielle Broschüre für die Bewertung und Prämiierung der Jagdtrophäen (herausgegeben im Auftrag der Delegiertenkonferenz der österreichischen Landesjagdorganisationen) mit den Bewertungsformeln von Rothirschgeweihen, Damhirschgeweihen, Rehkronen, Gamskrucken, Muffelwidderschnecken, Alpensteinbockgehörnen, Keilerwaffen und den Richtlinien für die Prämiierung (Gold-, Silber-, Bronzemedaille) dieser Trophäen. Bewertungsbeispiele und Trophäenskizzen für jede der genannten Wildarten.

Wildkrankheiten. Von Dr. Walter Kerschagl. 328 Seiten, 175 Abb. Ganzl. S 190,–. Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag des Nö. Landesjagdverbandes, Wien.
Dieses Buch stellt einen wertvollen Behelf zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung der verschiedenen Krankheiten unseres heimischen Haar- und Federwildes, vom Hirsch bis zum Rebhuhn, dar. Aus der Praxis für die Praxis geschrieben, ist es ein zuverlässiges Nachschlagewerk.

Hund und Jäger. Von Anton Gerold. 295 Seiten mit 105 Fotos, davon 32 in Farbe. Brosch. S 196,–. Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag des Nö. Landesjagdverbandes, Wien.
Alles Wissenswerte über die Anschaffung, Pflege, Abrichtung und Führung des Jagdgebrauchshundes ist klar und übersichtlich in der inhaltlich über ihre Vorgänger weit hinausgehenden dritten Auflage enthalten. Mit vielen Schwarzweißfotos großzügigst illustriert, enthält sie 32 Farbbilder der in Österreich geführten Jagdhunde und Spezialabschnitte namhafter Autoren über Vorstehhunde (Anton Zeißl), Stöberhunde (Kurt Puck), Bracken (Arthur Hausbrandt und Josef Meixner), Schweißhunde (Dipl.-Ing. K. O. Riess) sowie Erdhunde (Walter Hiedl).

Literatur

Jagdwaffen – Jagdmunition – Jagdballistik. Von Dipl.-Ing. Franz Grill. 184 Seiten mit vielen Illustrationen. Brosch. S 190,–. Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag des Nö. Landesjagdverbandes, Wien.

Dieses Handbuch vermittelt profundes Fundamentalwissen über das gesamte Gebiet des Jagd- und Sportschießens sowie der jagdlichen Optik. Der reichlich mit Abbildungen und Tabellen versehene Text erläutert sprachlich klar und allgemein verständlich das Wesen und die Wirkungsweise der Jagdwaffen und der zugehörigen Munition. Ein Nachschlage- und Orientierungswerk mit einem umfangreichen Stichwortverzeichnis.

So baut man Reviereinrichtungen. Von E. Hager – R. Knapp. 183 Seiten, illustriert. Format 14,5×20,5 cm. Brosch. S 190,–. Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag des Nö. Landesjagdverbandes, Wien.

In der zweiten, neu bearbeiteten und erweiterten Auflage werden erstmals auch die verschiedenen rechtlichen Situationen, die sich aus der Errichtung und dem Bestand von Reviereinrichtungen im Zusammenhang mit dem Grundbesitz sowie mit Haftungsfragen bei Unfällen, die sich bei Benützung sowohl durch befugte als auch unbefugte Personen ergeben können, eingehend behandelt. Ebenso wird eine Anleitung zur Berechnung allfälliger Ablösezahlungen für diverse Reviereinrichtungen im Falle des Pächterwechsels gegeben. – Für den Bau von Reviereinrichtungen leisten die zahlreichen Zeichnungen mit Maßangaben wertvolle Dienste.

Die Bauern-Sozialversicherung. Loseblattausgabe, zusammengestellt und bearbeitet von Dr. P. Litzlfellner und Dr. St. Grabner. 502 Seiten, Plastikringmappe Format 16×19 cm. S 490,–. Österreichischer Agrarverlag, Wien.

Die 1. Lieferung dieses in loser Blattform erscheinenden Werkes umfaßt die §§ 1–101 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 (mit der 1. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz) und die 2. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz. Die Darstellung des Gesetzes folgt einem bei vielen anderen Gesetzesausgaben bestens bewährten System: Gesetzestext – Anmerkungen. In diesen Anmerkungen sind Hinweise auf Gesetzesmaterialien, auf Zusammenhänge innerhalb des BSVG, auf andere Gesetze sowie zu den wichtigsten Richtlinien des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger – z. B. zum Hilflosenzuschuß und zur Rezeptgebührenbefreiung – und auf Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden enthalten. Die gleichartigen Bestimmungen des ASVG, BSVG und GSVG sind in einer „Konkordanzliste" einander gegenübergestellt.

ABC der Geschäftsgründung

ABC der Geschäftsgründung, Prof. DDr. Walter Barfuß, Industrieverlag Peter Linde, Wien 1981, 71 Seiten, 90 S, broschiert.

Alle Fragen der Gründung werden präzise und prägnant beantwortet. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den Gebrauch. Die GmbH-Gesetznovelle (in Kraft getreten am 1. Jänner 1981) ist in dem Werk leider noch nicht berücksichtigt worden. Auf Seite 43 ist ein Druckfehler enthalten: Die Gewerbekapitalsteuer beträgt 3‰ und nicht wie gedruckt 3%.

Ebenfalls auf Seite 43 gehört die Bestimmung über die Verminderung der Körperschaftsteuerbelastung bei juristischen Personen genauer formuliert. Im Buch heißt es: „Werden die Gewinne einer juristischen Person an deren Gesellschafter ausgeschüttet, dann müssen die Empfänger in der Regel, je nachdem, ob sie eine physische oder wiederum eine juristische Person sind, davon nochmals Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zahlen. Die dadurch entstehende steuerliche Doppelbelastung wird allerdings durch einen auf die Hälfte reduzierten Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne gemildert." Die Verminderung auf die Hälfte tritt nur dann ein, wenn versteuerte Rücklagen im Ausmaß der Körperschaftsteuerbelastung aufgelöst werden. Im Regelfall beträgt jedoch die Verminderung rund 31 Prozent (unter der Bedingung, daß der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn dem handelsrechtlichen Gewinn vor Körperschaftsteuer entspricht und der Gewinn nach Abzug der Körperschaftsteuer voll ausgeschüttet wird).

Die Haftung des Gatten eines Kaufmanns für dessen Schulden wird auf Seite 57 behandelt. Der letzte Satz lautet wie folgt: „Die in der Praxis bedeutsamste Haftung ist jedoch die Haftung für Vermögensteuerschulden." An dieser Stelle sollte die gesetzliche Regelung des § 11 Absatz 5 Vermögensteuergesetz wiedergegeben werden. Diese Bestimmung lautet: „Zusammen veranlagte Personen sind Gesamtschuldner. Die zwangsweise Einbringung der aushaftenden Vermögensteuerschuld ist jedoch über Antrag eines Gesamtschuldners bei jedem Gesamtschuldner auf jenen Teilbetrag zu beschränken, der sich aus dem Verhältnis seines Anteils am Gesamtvermögen zum Gesamtvermögen ergibt."

Peter Schilling